

Nr.

AA - Ordner

Behandlung juristischen Vermögens

angefangen  
beendigt:

19

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01  
Nr.: 4841

174167 (RSHA)

Dokumentenbuch 1



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

II A 5-a)

<u>Richter</u>	<u>Bürgers</u>	<u>Negev</u>	<u>Jahre</u>
9. 10. 41	29. 9. 41	23. 3. 42	7/12. 7. 42
14. 10. 41	12. 1. 42		3. 4. 43
25. 11. 41	15. 4. 42		
25. 11. 41	4. 2. 42		
25. 11. 41	20. 2. 42		
27. 11. 41	20. 2. 42	Dr. <u>Engelmann</u>	
14. 1. 42	2. 3. 42		
14. 1. 42	12. 3. 42	13. 2. 43	
15. 1. 42	25. 4. 42		
15. 1. 42	25. 6. 42		
15. 1. 42	26. 9. 42		
15. 1. 42	27. 9. 42		
14. 1. 42	3. 10. 42		
14. 1. 42	12. 11. 42		
14. 1. 42	26. 1. 43		
20. 1. 42	4. 3. 43		
20. 1. 42			
<u>20. 1. 42</u>			
ab 22. 1. 42			
EU 8			

Engelmann Stein  
8. 7. 42

Reichssicherheitshauptamt

II A 5 Nr. 1043/41-212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

An

das Auswärtige Amt

fg.

in Berlin W 8,

Weiterleitung an

Vilhelmstr. 74-76

D II bittet um Beteiligung

Berlin, den

Berlin SW 11, den 29. September 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

D III 8389  
an  
V

Betrifft: Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.6.41 - I D III 2491 -.

In Ihrem Schreiben vom 16.6.41 haben Sie den Standpunkt vertreten, dass Juden ausländischer Staatsangehörigkeit wie inländische Juden zu behandeln seien mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wo Repressalien zu erwarten seien. Im Absatz 2 Ihres Schreibens haben Sie jedoch gebeten, in jedem Einzelfalle vorher Ihre Stellungnahme einzuholen.

Von Seiten des Reichssicherheitshauptamtes bereits in zahlreichen Fällen gegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit eingeschritten werden, soweit es sich um die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit und um die Einziehung ihres Vermögens handelte. Das Auswärtige Amt wurde bisher nur in den Fällen bemüht, in denen Repressalien zu erwarten waren. Von der Einholung Ihrer Stellungnahme wurde dagegen in den Fällen abgesehen, wo es sich um Juden handelte, die die Staatsangehörigkeit der von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete sowie die palästinensische Staatsangehörigkeit besitzen. Die hier infrage stehenden Juden haben fast durchwegs früher die Reichsangehörigkeit besessen und erst nach ihrer Auswanderung die fremde Staatsangehörigkeit erworben.

K208105

Es würde eine erhebliche Vermehrung des Geschäftsganges und Schriftwechsels bedeuten, wenn in allen diesen Fällen Ihre Stellungnahme nunmehr eingeholt werden sollte, auch würden die Staatspolizei(leit)-stellen durch die vermehrte Berichterstattung außerordentlich belastet werden. Aus diesen Gründen bitte

269

*Ad mit 4 2614*

ich um Ihr Einverständnis, daß es der Einholung Ihrer  
Stellungnahme nicht bedarf, soweit es sich um Maßnahmen  
gegen Juden handelt, die die Staatsangehörigkeit der  
besetzten Gebiete (Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien,  
Luxemburg, Frankreich, Polen, Jugoslawien, Griechenland  
oder die palästinensische oder die rumänische Staats-  
angehörigkeit haben.

Im Auftrage:  
gez. Dr. B i l f i n g e r

Begl. *Seelwe*  
Kanzleiangestellte

-Wo-

K208106

018

11 Vermerk: Siehe Aufzeichnung D III 660 g

D III

zu D III 8380

~~2491~~8591

Wv. 19.12.41

Dem Reichssicherheitshauptamt war am 10. Juni 1941  
(unter D III 2491 Ang. I) mitgeteilt worden, dass

- 1.) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit wie inländische Juden zu behandeln sind mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wo Repressalien zu erwarten sind,
- 2.) vor Ergreifung irgendwelcher Massnahmen gegen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in jedem Einzelfall vorher das Auswärtige Amt zu unterrichten und dessen Stellungnahme einzuholen ist.

In seinem Schreiben vom 29. Sept. 1941 (D III 8380) setzt das R.S.H.A. das Auswärtige Amt in Kenntnis, dass es bisher bereits in zahlreichen Fällen gegen Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit staatspolizeilich und auch vermögensrechtlich eingeschritten ist und dass es das Auswärtige Amt nur mit den Fällen befasst hat, in denen (nach Ansicht des R.S.H.A.) Repressalien zu erwarten waren. Bei Massnahmen gegen Juden, die die Staatsangehörigkeit der von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete sowie die palästinensische Staatsangehörigkeit besitzen, wurde von der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes abgesehen.

K208107

Aus Gründen einer Vereinfachung des Geschäftsvergangenheit bittet das R.S.H.A., bei seiner bisherigen Handhabung bleiben zu dürfen, d.h., dass es der Einholung der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes nicht bedarf, soweit es sich um Massnahmen gegen Juden handelt, die die Staatsangehörigkeit der besetzten Gebiete (Norwegen, Dänemark, Hol-

271

AA Me II 4 2614

lond, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Polen, Jugoslawien, Griechenland) oder die palästinensische oder die rumänische Staatsangehörigkeit haben.

D III schlägt vor, der Bitte des R.S.H.A. mit der Ausnahme der rumänischen Juden zu entsprechen, d. h. es bei ~~seiner~~ <sup>früheren</sup> bisherigen Handhabung zunächst zu belassen. Hinsichtlich der Juden rumänischer Staatsangehörigkeit wird z.Zt. noch eine Sonderbehandlung erforderlich sein, da aus den letzten Berichten <sup>der</sup> der Deutschen Gesandtschaft in Bukarest hervorgeht, dass durch die nach deutschem Muster veranlassten gleichartigen Massnahmen der Rumänischen Regierung Schwierigkeiten bei der Sicherung des Besitzes dort lebender deutscher Juden entstanden sind.

Über Herrn

U. St. S. Luther

30810

der

Politischen Abteilung

Handelspolitischen Abteilung und

Rechtsabteilung I, IV, IX

mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Berlin, den 27. Oktober 1941

K208108

  
Legationsrat

252

23. JAN 1942

AA Me 24 2614

Reichssicherheitshauptamt

A 5 Nr. 1043/41 - 212.

In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum  
 anzugeben

Berlin SW 68, den 20. Januar 1942.

20. Januar

1942.

Wilhelmstraße 102

1942.

1942.

Vfg.

releiten an III An das  
bitte um Verteilung Auswärtige Amt,  
Berlin, den 27.9.41

Berlin W. 8.

Wilhelmstr. 74/76.

Auswärtiges Amt

Y28

eing.

Auf.

Durchsch.

Che

Betr.: Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Bez.: Ihr Schreiben v. 16.6.41 - I D III 2491 und mein  
Schreiben vom 29.9.1941 - II A 5 Nr. 1043/41 - 212.

18436  
VfA

mit im Min Q-8387 im Ref.  
Mit meinem Schreiben vom 27. September 1941 bat ich um  
grundständliche Stellungnahme hinsichtlich der Feststel-  
lung der Volks- und Staatsfeindlichkeit und Vermögensein-  
ziehung gegenüber Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

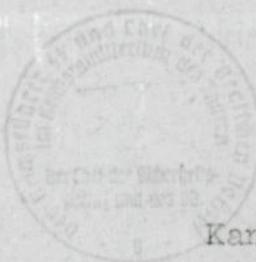
Da ich bis heute noch keinen Bescheid erhalten habe,  
erlaube ich mir, mein Schreiben in Erinnerung zu bringen.

K208117

Im Auftrage:

gez. Richter.

Begläubigt:



Lippuk,  
Kanzleiangestellte.

unzgl

82-32

273

AS Me 2 126/4

den 9. Juli 1942

D III 428 42

Auf die Schreiben vom 29. September 1941 und vom 20. Januar 1942 - II A 5 Nr. 1043/41 - 212 -, betreffend Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des nebenbezeichneten Schreibens vom 29. September 1941 bemerke ich, daß ich auf die Einholung meiner Stellungnahme nicht im gewünschten Umfange verzichten kann.

Im einzelnen darf ich hierzu auf folgendes aufmerksam machen:

Auf die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes kann verzichtet werden, soweit es sich um Juden mit norwegischer, polnischer, luxemburgischer, griechischer und jugoslawischer Staatsangehörigkeit handelt. Einsichtlich der Juden mit sowjetrussischer Staatsangehörigkeit einschließlich der Angehörigen der früheren Balkanstaaten geht das Auswärtige Amt davon aus, daß sie wie die übrigen Feindstaatenangehörigen bereits interniert sind. Von weiteren Maßnahmen wird gebeten, vorerst abzusehen.

Die Staatsangehörigen des britischen Reichs - einschließlich der Dominien und Mandatsgebiete, insbesondere auch Palästinas - und ihr Vermögen werden nach Grundsätzen behandelt, für die Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit und Austauschmöglichkeiten maßgebend sind. Es muß vermieden werden, daß Juden britischer Staatsangehörigkeit - einschließlich, wie oben gesagt, der Dominien und Mandatsgebiete, insbesondere Palästinas - einer Sonderbehandlung hinsichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens unterworfen werden, weil dies Rückwirkungen auf die Behandlung der Person und des Vermögens von deutschen Staatsangehörigen im Britischen Reiche geben könnte.

An

das Reichssicherheitshauptamt

Soweit

B e r l i n

K208119

—SHP

A4 me ü 4 26/4

Soweit dem Reichssicherheitshauptamt Fälle bekannt werden, in denen sich Juden britischer Staatsangehörigkeit, einschließlich Palästinajuden, noch im deutschen Herrschaftsbereich und im Genuss ihres Vermögens befinden, ist anzunehmen, daß bewußt gegen sie bisher nicht vorgegangen ist. Maßnahmen dürfen gegen sie nicht ergriffen werden. In Zweifelsfällen darf ich bitten, das Auswärtige Amt und, falls Maßnahmen gegen ihr Vermögen in Betracht kommen, den Reichskommissar für das feindliche Vermögen zu befassen. Ohne Zustimmung dieser Stellen sollte gegen Juden britischer einschließlich palästinensischer Staatsangehörigkeit, nichts unternommen werden.

Auch Maßnahmen gegen Juden belgischer Staatsangehörigkeit sind bedenklich, weil sich in Belgisch-Kongo internierte Deutsche und deutsche Vermögenswerte befinden, die Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind; ebenso sind Maßnahmen gegen Juden niederländischer Staatsangehörigkeit bedenklich. Maßnahmen gegen Juden französischer Staatsangehörigkeit sollten vor ihrer Durchführung dem Auswärtigen Amt angezeigt werden, damit etwaige politische Auswirkungen geprüft werden können.

Bezüglich der Juden aus anderen europäischen Staaten wird die Zulässigkeit jeder Maßnahme gegenwärtig zunächst vom Auswärtigen Amt an der Hand der bestehenden Handelsverträge zu prüfen sein; das Auswärtige Amt würde daher auch insoweit vor Weiterem zu befassen sein.

Daran, daß hinsichtlich der Juden mit der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika Maßnahmen nicht ohne Zustimmung des Auswärtigen Amtes erfolgen sollten, hat sich nichts geändert; dasselbe gilt hinsichtlich der Juden mit mittel- oder südamerikanischer Staatsangehörigkeit.

Im Auftrag

gez. ~~Handelsminister~~

K208118

Steinmetz

011862N

274

AA 202 u 1 30/4

3076

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 Nr. 840 III/41-212-  
Bitte in der Antwort vorstehendes Gefäßzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 9. Oktober 1941.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

An  
das Auswärtige Amt  
Berlin W 8.

**Betrifft:** Vermögen eines jüdischen Emigranten, der inzwischen die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hat.

**Bezug:** Dortiges Schreiben vom 16.6.1941 - I D III 2401-.

--- bei 5690 8680

Der im Jahre 1933 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderte Jude Prof. Dr. med. Paul Neukirch, 21.12.85 in Frankfurt/Main geboren, zuletzt in Düsseldorf, Freiligrathstraße 17, wohnhaft gewesen, jetzt in New York, Park Avenue 829 bzw. Scarsdale N.Y., besitzt im Inland noch Vermögen in Höhe von etwa 12.000,--RM. Der Genannte will am 19.5.39 die Staatsangehörigkeit der USA erworben haben.

Bei reichsdeutschen jüdischen Emigranten ist ohne weiteres zu unterstellen, daß sie sich in der bei Juden üblichen Weise im Ausland deutschfeindlich betätigen. Ich beabsichtige daher, zur Einziehung des im Inland vorhandenen Vermögens die nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.33 (RGBl. I S. 479) erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit zu treffen.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit des Juden Neukirch und die Einziehung seines hier vorhandenen Vermögens Bedenken bestehen. In politischer Hinsicht ist N. während seines Aufenthalts in Deutschland nicht hervorgetreten.

Im Auftrage:

*Riffler*

K528925

Mn

82-32 11/44

222

AA Nr. II A 30/4  
30/4

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 Nr. 3283/41 - 212 -

Berlin SW 11, den 14. Oktober 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Sekretär: 120040

8521

in der Antwort bezeichnendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin W 8.

Weiterleitung an  
D II bittet um  
Berlin, den

*84*  
**Betrifft:** Vermögen eines jüdischen Emigranten, der inzwischen die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben hat.

**Bezug:** Dortiges Schreiben vom 16.6.1941 - I D III 2491.

Der am 14.12.1936 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewanderte Jude Hans Israel Winter, geboren am 5.1.1900 in Köln, seine Ehefrau Margarete geborene Merril, geboren am 10.4.1898 in Köln, und deren Kinder Jean Ernst Winter, geboren am 28.7.1931 in Köln, und Margarete Emmy Winter, geboren am 12.7.1932 in Rodenkirchen b. Köln, letzter inländischer Wohnsitz Rondorf b. Köln, jetzt Milwaukee, Wisconsin USA, besitzen im Inland noch erhebliches Vermögen an Bankguthaben und Wertpapieren. Der Genannte hat inzwischen die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben.

Bei diesen reichsdeutschen jüdischen Emigranten ist ohne weiteres zu unterstellen, daß sie sich in der bei Juden üblichen Weise im Ausland deutschfeindlich betätigen. Zur Einziehung des im Inland vorhandenen Vermögens beabsichtige ich daher, die nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 479) erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit zu treffen.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit und die Einziehung des im Inland vorhandenen Vermögens der oben Genannten Bedenken bestehen. In politischer Hinsicht sind sie während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht hervorgetreten.

Im Auftrage:

gez. Richter

Begläubigt:

*Lippseh*,  
Kanzleiangestellte

K329005

Gs

82-392 10.9.

Am 29.10.41

9  
VVV

AA zw. II 4873

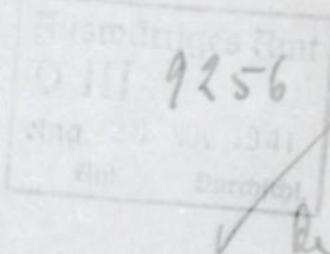
27. NOV. 1941

**Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

II A 5 - Nr. 1114/41-212-

in der Antwort vorliegendes Gelößzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25. November 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040



An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin.

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.  
Bezug: Ohne.

Die jüdischen Eheleute Meier genannt Markus Wertheimer, geb. am 8.1.1879 in Nonnenweier, und Ida Sara geb. Bloch, geb. am 8.7.1884 in Eichstetten, sind im Jahre 1934 nach Frankreich geflüchtet. Sie haben dort die französische Staatsangehörigkeit erworben und dadurch die deutsche verloren.

Der Aufenthalt der Vorgenannten in Frankreich und die durch ihre russische Abstammung bedingte Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Deutschland lassen keine Zweifel an ihrer deutschfeindlichen Tätigkeit zu.

Um Ihnen beabsichtige daher, die Beschlagnahme ihres Vermögens nach den Bestimmungen über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 aussuszprechen und bitte um die dortige Zustimmung.

Im Auftrage:  
gen. Richter

K526560



Beurkundet:

Lippse

Zustimmung 25. Nov. 1941

Die Unterschriften der Gevollmächtigten und der  
Gesandten der Generalinspektion  
sind als gültig anzusehen, da sie von den  
hierin bezeichneten, in den ellenfalls vertragenen  
derjenigen geöffnet und vollz. vorliegen. mit untersch.  
Generalinspektion 25. Nov. 1941  
Lippse

um 10.11.1941

82 39

Ehr

Ihre



Berlin, am 11. September 1942 30. III 9256  
 Der  
 von mir vorher gesetzte  
 Antrag auf das Pr  
 eing des Pferdes war:  
 25. November 1941  
 - II At 5 Nr. 1114. 41  
 - 2 12 - bder. die jüngste  
 Pferde für unsicher  
 Verwendungsfähigkeit bzw.  
 gesundheit Martin, West-  
 friend und Eva Hava  
 geb. Blaß

K326562

die Gefangen waren und  
 Siedlung der Hunde  
 und der unbekannten  
 Ein Pferd für unsicher  
 Verwendungsfähigkeit ist  
 nicht einzuhalten mit der  
 Bestimmung der Fried-  
 monogynie und  
 die eine offizielle Er-  
 gänzung der Friedli-  
 Jan

Bef. i. V. Dr. Müller

Der Antrag:

bei Pol. II

" Ja

3. Mfg.

2. 3. 1942

✓

AA Me. 2873

your eigen kind bist  
zu mir Freind und Gefährte  
mein alterfreund der früher  
mein Alter und Meister  
der offen meine pot-  
zwey verfahren.

von den bräsigsten  
Markenwaren werden,  
die Sie jetzt  
noch zu bekommen  
der einzige reizvollste  
sein.

J. O.

K526563

John D. 15



AA Nr. 4 287/3

Am 16. JAN 1942

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

DA 5 Nr. 1114<sup>II</sup>/41 -

in der Antwort vorliehendes Gefäßzeichen u. Datum anzugeben

DF

17.1.42

VR

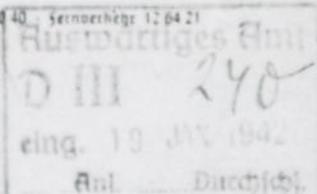
An das  
Auswärtige Amt  
- z.B. von Herrn Legationsrat Rademacher -

Berlin

Berlin SW 11, den 12. Januar 1942.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Telefon: Oberschöneweide 12 6421



4327

K326564

Betrifft: Einnahme volks- und staatsfeindlichen  
Vermögens.

Bezug: Schreiben vom 1.1. 1942 - D III 9256.

Mit dem Reichskommissar für das Feindvermögen und dem Auswärtigen Amt bestand bisher Übereinstimmung darüber, daß die Einnahme wegen volks- und staatsfeindlicher Tätigung grundsätzlich auch bei solchen Vermögen zulässig ist, die der Feindvermögensverordnung unterliegen, das also insoweit die Bestimmungen über die Einnahme volks- und staatsfeindlichen Vermögens vorgeben. Zur Vermeidung außenpolitischer unerwünschter Rückwirkungen wird jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht, wenn das Auswärtige Amt im Einzelfall keine Bedenken hat. Aus diesem Grunde habe ich in der letzten Zeit eine Reihe von Anfragen dorthin gerichtet, die zum Teil ablehnend, zum Teil <sup>X</sup> Zustimmung beantwortet wurden. In dem vorliegenden Fall der jüdischen Ehrenleute französischer Staatsangehörigkeit Werttheimer glaube ich jedoch nicht, daß solche außenpolitischen Bedenken bestehen, zumal auch als Begründung für die Ablehnung von dort nur auf die Feindvermögensverordnung verwiesen wurde.

Ich bitte daher um nochmaligeprüfung unter den oben angeführten Gesichtspunkten.

JK

5.3.42. Amt

abgeleitet:  
Lippert



AA Nr. II A 29/7

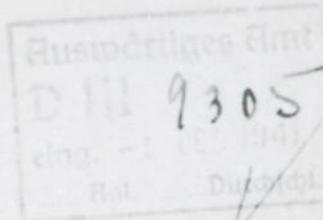
29/2

# Chef der Sicherheitspolizei und des SD

5 - Nr. 7188/41-212-

Rechts vorliegendes Geschäftsschreiben u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25. November 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040



Auswärtige Amt

Berlin

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.

Bezug: Ohne.

Der Jude Abraham Itzig Katz, geb. am 20.3. 1864 in Stanislaus, Bukowina, ist mit seiner Ehefrau Bluma geb. Wald, geb. am 15.9.1866 in Wien, im Jahre 1938 nach Basel geflüchtet. Die Eheleute Katz besitzen die rumänische Staatsangehörigkeit.

Sie haben der Vaterländischen Front als Mitglieder angehört. Die Parteidienst der Vaterländischen Front war hauptsächlich auf die Bekämpfung nationalsozialistischer Parteianhänger in Österreich ausgerichtet und bezweckte die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern.

Da die Voraussetzungen für die Einziehung des Vermögens nach der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 - RGBI. I, S. 1620 - vorliegen, beabsichtige ich, die Beschlagnahme des Vermögens durchzuführen und bitte um die dortige Zustimmung.

K527932

Im Auftrage:

ges. Richter

Begläubigt:

Lippisch



an die bestellte

Sohn.

82-32

Rhm

✓

AA ne. 4 2774/4

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin SW 11, den 27. November 1941  
Drinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

II A 5 Nr. 7411/41 - 212 -

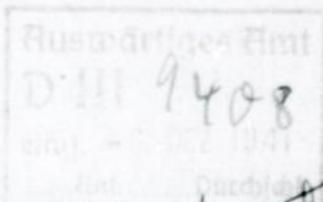
Den in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

An

das Auswärtige Amt ~~Reichskanzlei~~ an

in Berlin. ~~Die Unterschriften~~

*4.12.41 fkl*



Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.  
Bezug: Ohne.

*8.11.41*  
Der Jude Siegfried B i e b e r , geboren am 21.  
8.1873 in Czersk, hat am 29.4.1935 das Reichsgebiet ver-  
lassen und hält sich z.Zt. in Tessin auf. Bieber hat die  
liechtensteinische Staatsangehörigkeit erworben und dadurch  
die deutsche verloren.

Gegen den Vorgenannten hat ein Verfahren wegen  
Vergehens gegen die Notverordnung vom 21.3.1933 geschwebt.  
Wie ferner bekannt wurde, hat er sich im Jahre 1940 bemüht,  
größere Geldbeträge zur Unterstützung des jüdischen Ein-  
flusses auf die schweizerische Presse zu beschaffen. Im Hin-  
blick auf sein deutschfeindliches Verhalten im Auslande be-  
absichtige ich daher, sein Vermögen nach den Bestimmungen  
über die Einsichtung volks- und staatsfeindlichen Vermögens  
einzuziehen und bitte um die dortige Zustimmung.

K326053

Im Auftrage:  
gez. R i c h t e r



Deglaubigt:  
*Hippel*,  
Kanzleiangestellte

Gs

*82-32 Friedland*



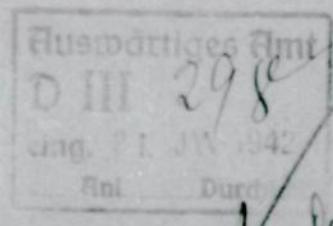
AA me. 1 28/4

Austria, 20. JAN 1942

**der Sicherheitspolizei  
und des SD**

5 Mr. 1229/41 - 212 -

Berlin SW 11, den 14. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040



auswärtige Amt  
Berlin 8.

**K326700**

Betrifft: Vermögen von Juden, die italienische Staatsangehörige sind.

Der Jude Hugo Schischka, geboren am 16.12.1884 in Rohrbach/Mattersburg (Niederdonau), italienischer Staatsangehöriger, und seine Ehefrau Lina, geborene Morpurgo, geboren am 28.3.1888 in Split, beide zuletzt Wien I, Walfischgasse 4, wohnhaft gewesen, sind nach Santiago (Chile) ausgewandert. Schischka war Mitglied der Vaterländischen Front, einer Kampforganisation, die den ausschließlichen Zweck hatte, die Aiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern.

Zur Einziehung eines in Wien vorhandenen Vorzugssparrguthabens von 24.000---RM beabsichtige ich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 - RGBl. I S. 1620 - die Feststellung zu veranlassen, daß die Bestrebungen der genannten volks- und staatsfeindlich gewesen sind.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gen. Richter

Begläubigt:  
Keller  
Kanzleistellungstellte

Gs

82-32 74



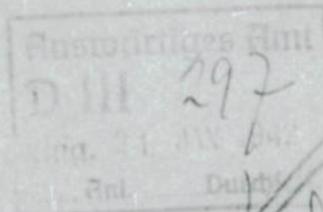
AA Mel. 1 29/29/7

~~SA eing. 20 JAN 1942~~  
**Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

Berlin SW 11, den 14. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

AA 5 Nr. 1232/41 - 212 -

~~Der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben~~



Auswärtige Amt

B e r l i n w. B.

K327983

Betrifft: Vermögen von Juden, die rumänische Staatsangehörige sind.

Ich beabsichtige, zur Einziehung von Vermögen der jüdischen Eheleute Hans Popper, geboren am 7.6.1891 in Wien, rumänischer Staatsangehöriger und Else Popper, geborene Goldsand, am 9.11.1893 in Wien geboren, zuletzt Wien 18, Türkenschanzstraße 25/I, wohnhaft gewesen, jetzt in New York, nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 - KGBl. I S. 1620 - die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit zu veranlassen. Die Voraussetzungen hierfür erscheinen gegeben, da die genannten der Vaterländischen Front angehört haben, jener Kampforganisation der Systemregierung, welche den ausschließlichen Zweck hatte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern. Das zur Einziehung kommende Vermögen besteht aus einer Villa in Wien im Werte von 56667,--RM und einem Grundstück in Velden am See im Werte von 14700,--M.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:

gen. i c h t e r

Beglaubigt:

82-302 an Zeilgestellte. Gs  
Keller  
Kun

88

AA zw. J A 28/11

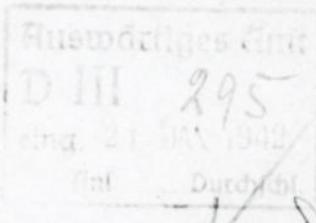
2871

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

A 5 - 1279/41 - 212 -

Berlin SW 11, den 14. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

In der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben



z Auswärtige Amt  
Berlin W 8.

Betrifft: Vermögen eines Juden, der jetzt türkischer Staatsangehöriger ist.

Der Jude Prof. Dr. Rudolf Nissen, geboren am 9.3.1896 in Neisse O/S., ist am 30.9.1933 von Berlin NW 7, Schumannstr. 20/21, mit seiner Ehefrau Ruth, geborene Becherer, geboren am 15.6.1908 in Berlin, nach der Türkei ausgewandert. Nach einer Auskunft des deutschen Generalkonsulats in Istanbul haben die genannten am 3.7.1939 die türkische Staatsangehörigkeit erworben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Da anzunehmen ist, daß sich Nissen im Auslande in der bei Juden üblichen Weise zum Nachteil des deutschen Reiches betätigt, beabsichtige ich, dessen im Inlande vorhandenes Vermögen - Sperrguthaben - einzischen und die hierzu nach dem Gesetz über die Einnahmung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7. 1933 - RöBl. I S. 479 - erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit treffen zu lassen.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen diese Maßnahme Bedenken bestehen.

In Auftrage:  
gez. Richter

K326341

Beglaubigt:  
Reller  
Kanzleiangestellte

Cs

82-32 Türkei

28

AA Me. 5 1 2872

## Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 15. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

A 5 Nr. 1198/41 - 212 -

in der Antwort vorliegendes Geschäftssymbol u. Datum anzuweisen.

287

Beierlein, on

Das Auswärtige Amt D II bittet um Beistellung  
Berlin, den 10. Februar 1938

K326431

Beginnigt:  
Lijyck.

16



AA me. I A 29/7  
29/7

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

I A 5 Nr. 1226/41 - 212 -

Berlin SW 11, den 15. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

in der Antwort vorstehendes Zeichen u. Datum anzugeben

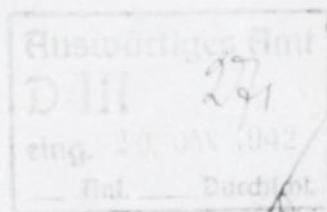
Weiterleiten an

D II bittet um Bestellung

Berlin, den 20.1.42

des Auswärtige Amt

Berlin W. 8



Betrifft: Vermögen jüdischer Eheleute, die rumänische  
Staatsangehörige sind.

*148089*  
Ich beabsichtige, zur Einziehung von Vermögen der  
jüdischen Eheleute Wilhelm Schiller, geboren am 17.7.88 in  
Jari (Rumänien), rumänischer Staatsangehöriger, zuletzt  
Wien 19, Obkircherg. 42 wohnhaft gewesen und Bronislawa  
Schiller, geb. Kornhäuser, geboren am 6.6.92 in Dobrzanica  
(ehem. Polen), und ihrer Kinder Stefan, geboren am 25.7.19  
in Krakau, und Mia, geboren am 30.11.26 in Wien, jetzt  
sämtlich in Paris wohnhaft, nach § 1 Abs. 2 der Verordnung  
über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens  
im Lande Österreich vom 18.11.38 (RGBl. I S. 1620) die Fest-  
stellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit zu veranlassen.  
Die Voraussetzungen hierfür erscheinen gegeben, da Schiller  
einem legitimistischen Verband angehört hat, dessen Auf-  
gabe es war, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem  
Deutschen Reich zu verhindern. Das zur Einziehung kommende  
Vermögen besteht aus 2 Liegenschaften.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte  
Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Richter

K527959

Begläubigt:

*lippek*  
Kanzleiangestellte.

Kr

82-32 Rum

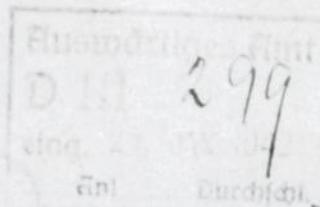


AA 201.2 A 30971

5. Januar 1942  
**Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

Berlin SW 11, den 15. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ottowiehrt 12 00 40 - Fernwehrt 12 64 21

II A 5 Nr. 3381 II/41 - 212 -  
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben



in

das Auswärtige Amt  
Berlin W 8

K328202

Betrifft: Vermögen eines verstorbenen Juden, der slowakischer Staatsangehöriger war.

Der am 1.8.39 verstorbene Jude Adolf (auch Albert) Friedmann, geboren am 25.5.72 in Tapolesany, zuletzt Wien I, Schwarzenbergplatz 17, wohnhaft gewesen, war vom Jahre 1912 bis 20.4.38 deutscher Staatsangehöriger. Anlässlich der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich wanderte Friedmann in die damalige CSR. aus, wurde tschechoslowakischer Staatsangehöriger und nach Errichtung des Slowakischen Staates slowakischer Staatsbürger. Als Erben seines aus mehreren in Wien gelegenen Liegenschaftsanteilen bestehenden Vermögens werden 4 ungarische, 1 englischer und 2 amerikanische Staatsangehörige genannt.

Während seines Aufenthalts in Wien war F. Mitglied jener als "Vaterländische Front" bezeichneten Kampforgанизation, die den ausschliesslichen Zweck verfolgte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern.

Ich beabsichtige, das hinterlassene Vermögen des Friedmann einzuziehen und hierzu nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.38 (RGBl. I S. 1620) die objektive Feststellung zu veranlassen, das Vermögen habe zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gedient. Die Voraussetzungen hierfür erscheinen mit Rücksicht auf die politische Betätigung des Friedmann gegeben.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Richter

Begläubigt:

*Willy*

Kanzleiangestellte

S

13

AA zw. 20/1  
30/1  
30/1

1942

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 15. Januar

1942

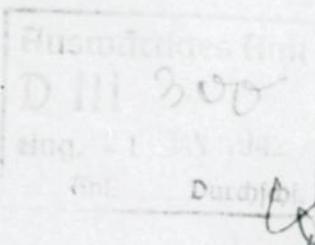
Prinz-Albrecht-Straße 8

Telefon: Ottoweg 12 00 40 - Sennheide 12 64 21

II A 5 Nr. 3417/1 - 212 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

An  
das Auswärtige Amt  
Berlin W 8



K328191

Betrifft: Vermögen einer Jüdin, die slowakische Staatsangehörige ist.

Ich beabsichtige zur Einziehung von Vermögen der Jüdin Eugenie Ertler, geb. Gellis, geboren am 22.10.87 in Sopron, slowakische Staatsangehörige, zuletzt Wien VII, Mariahilferstrasse 80, wohnhaft gewesen, zur Zeit in Pressburg, die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 (RGBl. I S. 1620) erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit zu veranlassen.

Die Jüdin gehörte der Vaterländischen Front an, einer Kampforganisation der Systemregierung, welche den ausschliesslichen Zweck hatte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern. Ausserdem wurde die Genannte am 24.6.38 wegen Übertretung von Devisenvorschriften zu 3000,- RM und 1 Monat Arrest verurteilt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung, dass die Bestrebungen der Ertler volks- und staatsfeindlich gewesen sind, erscheinen niernach gegeben. Ihr Vermögen besteht aus 2 Grundstücken und einer Geflügelfarm.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Richter

Begläubigt:  
Reller  
Kanzleiangestellte

Schn

wendekl

82-32 kar

bx

AA Me. II 13071  
3071

vorwurf

an Gal

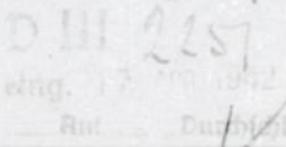
AA abg. 16. APR 1942

**Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

II A 5 Nr. 3417/41-212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 15. April 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040



K528192

An

das Auswärtige Amt - D III -  
in Berlin W 8

*Augenreise Estland*

Betrifft: Vermögen einer Jüdin, die slowakische Staatsangehörige  
ist.

Für baldige Beantwortung meines Schreibens vom 15.1.1942

*D III 300* - II A 5 Nr. 3417/41-212- wäre ich dankbar.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger

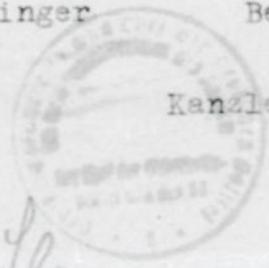
Begläubigt:

*Heller*

Kanzleiangestellte

Schn

82-32 Nov



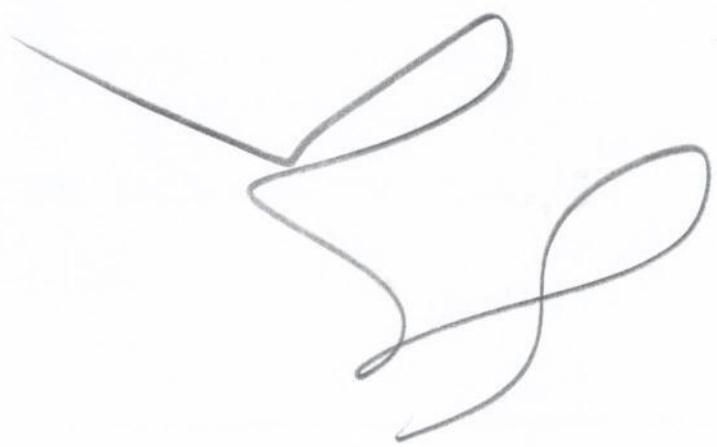
17

*D III*

zu überzeugen  
m. die werden  
wurde. Wenn überprüft  
werden. Am Tag 10.4.1942,  
zu entstehen.

*Wien*

*zu verhindern, wenn  
D III der gebrochen. Die  
wenden!*



14. Me. II A 301

Berlin, den 8. September 1942 zu DIII 300  
" 22 51

1. Au.

an die Polizei

und das FD

auf die Todesfälle waren 15. Februar

~~1942~~ und 15. April 1942 -

II St 5 Nr. 341741 - 212 -

der. Angriffen von Fliegeren der  
Kommunistischen Partei Deutschlands  
ihren Feind in Todesfallen

getötet

K528194

Prof. i. R. Dr. R. Klingenberg.

Reichsabg.

bei Pol. IV

3. gfl. 574.

Gegen die Kriegsflieger  
Angriffe auf Berlin.  
ganz der Krieg total  
ausgenutzt z. B. mög. Ge-  
walt, der mit der  
Kommunistischen Regierung  
Gefahr sein allgemeines  
Gesundheitswesen befaf-  
fend

Der Angriff folgt  
Kommunisten und andere  
ihre Mithilfe folgen

7. Dr.

8. 3. 1942. Dr.



AA Nr. II A 307/1  
307/1

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

III A 5 Nr. 1228/41 - 212 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 19. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 12 00 40

An

das Auswärtige Amt  
in Berlin W 8

Beiterleiten an

DII bittet um Bestellung

Berlin, den 12. J.

V. B.

R. T. M.

Ad

Flussschiffamt  
D II 107  
eing. 19.1.42  
Auf Durchschl.

Ad

Betrifft: Einziehung des inländischen Vermögens von Juden, die slowakische Staatsangehörige sind.

Ich beabsichtige, Vermögen des Juden Leopold Steiner, geboren am 6. 9. 1893 in Wien, slowakischer Staatsangehöriger, zuletzt in Wien 9, Seegasse 7 wohnhaft gewesen, jetzt in São Paulo (Südamerika), seiner Ehefrau Margaretha, geb. Pollak, geboren am 3. 7. 1896 in Wien und ihrer Tochter Hannelore, geboren am 9. 10. 1928 in Wien, einzischen und hierzu die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 - RGBI. I, S. 1620 erforderliche Volks- und Staatsfeindlichkeit feststellen zu lassen.

Der Genannte war Mitglied einer linksgerichteten Partei (SPÖ), die internationale Bestrebungen gefördert, den Nationalsozialismus bekämpft und die "iedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen" eiche zu verhindern versucht hat.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit sind hiernach gegeben.

Das Vermögen besteht aus einem Grundstück in Wien im 9. Bezirk von etwa 37.800.--RM.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

K328211

Im Auftrage:  
gez. Richter



Beglaubigt:

Lippisch

Kanzleiangestellte

Th

Y

AA Mel. II A 3071  
2071

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

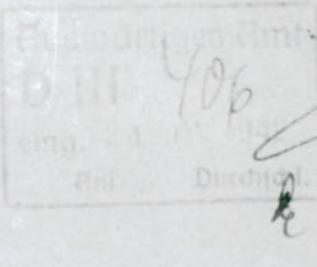
Berlin SW 11, den 19. Januar 1942.  
Panz-Adalbert-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

II A 5 - Nr. 1230/41-212-.

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin W 8.

*216*  
Weiterleiten an  
DU bittet um Beteiligung  
Berlin, den



Betrifft: Einziehung des inländischen Vermögens eines Juden,  
der slowakischer Staatsangehöriger ist.

Ich beabsichtige, Vermögen des Juden Aladar Strauss,  
geb. am 22.3.1905 in Senici, (ehem. CSR), slowakischer Staats-  
angehöriger, zuletzt in Wien 2, Malzgasse 12 wohnhaft gewesen,  
jetzt in Palästina, einziehen und hierzu die nach § 1 Abs. 2 der  
Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen  
Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 - RGBl. I, S. 1620 -  
erforderliche Volks- und Staatsfeindlichkeit feststellen zu las-  
sen.

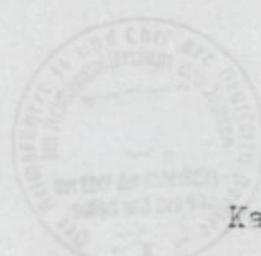
Der Genannte gehörte der Vaterländischen Front an, einer  
Kampforganisation der Systemregierung, die den ausschließlichen  
Zweck hatte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen  
Reich zu verhindern. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die  
Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit sind hiernach  
gegeben.

Das Vermögen besteht aus Wertpapieren und Geschäftsanteilen  
im Gesamtwerte von etwa 20.000.--RM.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte  
Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Richter.

K328210



Begläubigt:

*Lippich*

Kanzleiangestellte.

82-32 805

Mn

9

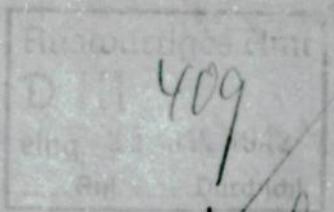
AA Nr. 3074  
30/14

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

IK A 5 Nr. 1239/41 - 212 -

Name in der Antwort vorliegendes Gelehrtenzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 19. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040



An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin W 8

Überreichen an FDI  
D II bitte um Befestigung  
Berlin, den 19.1.42

Betrifft: Einziehung von Vermögen einer Jüdin, die amerikanische Staatsangehörige ist.

Ich beabsichtige, das imändische Vermögen der Jüdin Flora Weihsharth, verw. Jakobsberg, geb. Schall, geboren am 27. 12. 1887 in Beuthen, Kreis Beuthen O/S, zuletzt in Beuthen O/S, Ritterstr. 3 wohnhaft gewesen, einziehen und hierzu die nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 - RGBl. I, S. 479 - erforderliche Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit treffen zu lassen.

Die genannte hat nach ihrer am 30. 3. 1939 erfolgten Abwanderung nach den USA durch Heirat die amerikanische Staatsangehörigkeit erlangt. Ihr Vermögen besteht aus 1/2 Anteil an einem Grundstück in Beuthen im Werte von etwa 18 000,--RM.

Die W. hat wiederholt für die KPD und deren Untergliederungen (Rote Hilfe usw.) Spenden in verschiedener Höhe gegeben. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit sind deshalb gegeben.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Richter

K523952



Begläubigt:  
Lippuk,  
Kanzleiangestellte

Th

82-3244A

EVZ

At Mel. II A 30/4

Großlin, der 62. Januar 1942 28 III 409 30/4  
i. Or.

Seine Gefahr Tripsa faltigoligai

und der 28

ziff dat Schreiben vom 19.

Januar 1942 - II. 8 5 Uhr.

12 39/41-212-, Sab. Saab.

ziff der Fingierung dat inländisch,

unmöglich so früh auswanderlich

Wortlautsatz wird nicht klar. Wesp-

bestaff gab. Fall

mit Rückblick auf die  
gd ausgetragenen Ergebnis-  
maßnahmen gegen dat  
so offe Schwierigen in  
U. P. O. Gefahren bilden.  
Drei gegen die beobachtig.  
eigene Maßnahmen:

F. O.

(Miller)

Prof. Dr. H. O. Miller

Nov. 1942

Bei O. 15 (Zeven 41204  
diffus)

• fol. 15 (Cura)

3. Mitz. 21 M 2/2

2. 3. 4. O.

K328933

21 3/1

11. 11. Cura

13. 11. 1942

May

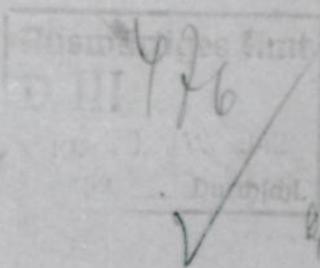
AA Nr. II A 27774

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 Nr. 1224/41 - 212 -

Bitte in der Anrede vorstehendes Gelehrtenzeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 20. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 12.0040



An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin.

Betrifft: Einziehung des inländischen Vermögens von  
Juden, die nicaraguaische Staatsangehörige  
sind.

*J. R. Würzner*  
li 345

Ich beabsichtige, Vermögen des Juden Dr. Johann Schenk, geboren am 22.12.1879 in Wien, nicaraguaischer Staatsangehöriger, bisher in Wien 3, Kiehrerplatz 4 wohnhaft gewesen, jetzt in Budapest, seiner Ehefrau Maria geborene Winzig, geboren am 16.7.1887 in Moos, Ansfelden, O.B., deutschblütig, und ihres Kindes Johann, geboren am 4.1.1923, jüdischer Mischling I. Grades, einzuziehen, und hierzu die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Banne Österreich vom 18.11.1938 - RGBl. I S. 1620 - erforderliche Volks- und Staatsfeindlichkeit feststellen zu lassen.

Der Genannte war Mitglied der Vaterländischen Front, einer Kampforganisation der früheren Österreichischen Regierung, die den ausschließlichen Rückzug hatte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit sind hiernach gegeben.

Das Vermögen besteht aus 2 Grundstücken in Wien, einem Grundstück in Nödling bei Wien und einem Grundstück in Leichensu ND.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme Bedenken bestehen.

In Auftrage:

K326143

gez. Richter

Beglaubigt:

*Reller*

Kanzleienbestellte

*Werden!*



Ge

1970

AA Mel. 24 3074

3074

er Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

5 Mr. 1942 - 212 -

in der Rauten vorliegenden Geschäftssachen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 29. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

Auswärtiges Amt

III 443

29.1.1942

Durch

Ztg.

~~8/~~

Weiterleiten an  
DU bittet um Beteiligung

Berlin, den

Auswärtige Amt  
Berlin.

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.

Bezug: Ohne.

Der Jude Max Haas, geboren am 22.10.1907 in Karlsruhe hat am 13.1.1932 das Reichsgebiet verlassen und hält sich z.zt. in New York auf. Nach Mitteilung der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe hat Haas vor ca. 1 1/2 Jahren der Badischen Bank in Karlsruhe mitgeteilt, dass er das amerikanische Bürgerrecht erworben habe. Amtliche Unterlagen darüber hat Haas jedoch nicht beigebracht.

Es ist anzunehmen, dass Haas diese Angaben gemacht hat, um sein Vermögen dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Nach staatspolizeilichen Richtlinien sind die Voraussetzungen für die Einziehung des Vermögens auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 - RGBl. I S. 479 - gegeben. Ich bitte daher um die dortige Zustimmung zur Einziehung.

Im Auftrage:  
gen. Richter

K328934



Begläubigt:  
Kanzleiangestellte

Gs

82-32 11.4.42

15/11/11

SA Mel. II A 3071  
3071

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin SW 68, den 4. Februar  
Wilhelmstraße 102

1942.

II A 5 Nr. 33/42-212-

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen u. Datum einzugeben

An das  
Auswärtige Amt (D III)

in Berlin W 8.

K328196

Betrifft: Vermögen eines im Ausland befindlichen Juden,  
der slowakischer Staatsangehöriger ist.

Ich beabsichtige, das Vermögen des Juden Oskar Mittler, geb. am 26.9. 1879 in Wien, slowakischer Staatsangehöriger, früher in Wien I., Bräunerstr. 5 wohnhaft gewesen, jetzt in Buenos-Aires, wegen volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen des Mittler einziehen zu lassen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, weil Mittler der Vaterländischen Front, also einer Kampforganisation angehört hat, die den ausschließlichen Zweck hatte, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zu verhindern.

Ich bitte um Stellungnahme, ob gegen die beabsichtigte Maßnahme außenpolitische Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

Beglubigt:  
Kanzleiangestellte.

so.

82-32 Flm

29

AA Nr. 1 274

AA, 27. Februar 1942

der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

A 5 Nr. 94/42 - 212 -

im der Antwort vorliegendes Gelehrtezeichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 20. Februar 1942.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

an Reichswirtschaftsministerium  
in Berlin W.  
ehrenstr. 65.

an Auswärtige Amt  
Referat E III -  
in Berlin.

K526056

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit und  
Einzahlung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Bezug: Ohne.

Anlage: 1.

Ich beabsichtige, das Vermögen des Juden und liechten-  
steinischen Staatsangehörigen Dr. Friedrich Kempner, ge-  
boren am 20.7.1892 in Berlin, und seiner Ehefrau Barbara gebore-  
ne Hildebrand, geboren am 23.1.1903 in Basel, zuletzt in Berlin  
W 35, Matthäikirchplatz 13, jetzt in New York wohnend, nach dem  
Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens  
vom 14.7.1933 - RGBl. I S. 479 - einzuziehen.

Wie aus dem in Abschrift beigefügten Schreibens des  
Reichsbankdirektoriums vom 13.4.1939 hervorgeht, war Kempner  
seit 1931 ständiger Rechtsberater ausländischer Bankenausschüsse,  
mit denen die bisherigen Stillhalteabkommen (Deutsche Kreditab-  
kommen 1931 bis 1938) geschlossen worden sind. Diese Tätigkeit  
habe er stets unter Berücksichtigung der deutschen Interessen aus-  
geübt.

Ich bitte daher um Stellungnahme, ob von dort gegen  
die beabsichtigte Vermögeneinziehung Bedenken bestehen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Billfinger

Begläubigt:

Reller

Kanzleiangestellte

Gs

82-32 Friedenstr.



As Nr. 27/4

Prof. Dr. ~~E. Rethke~~  
- Präsident

20.2.1193

R. n.  
Auf Grund des vorl. Verhörfolgebaufolges  
wurde Beiffassung von D. III. Bedenken gegen  
die beabsichtigte Entziehung des Vermögens.

Durchdruck für Herrn Hofrat Jüngling  
Auswärtiges Amt

den 13. März 1942

D III. 1193

Auf das Schreiben vom 20.2.1942  
- II A 5 Nr. 94/42 - 212 -

Betrifft: Den Juden, liechtensteinischen Staatsangehörigen Dr. Friedrich Kempner und seine Ehefrau Barbara geb. Hildebrand, beide in New York.

K326059

Gegen die beabsichtigte Vermögensentziehung bestehen Bedenken, und zwar schon deshalb, weil nach dem nebenbezeichneten Schreiben keinerlei konkrete Tatsachen gegen Kempner vorliegen, aus denen auf seine volks- und staatsfeindliche Betätigung geschlossen werden könnte.

Aus dem vorletzten Absatze des nebenbezeichneten Schreibens und aus seiner Anlage geht vielmehr hervor, daß sich Kempner nicht deutschfeindlich betätigt hat.

An

den Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Im Auftrag  
gez. Dr. Wege

mit 100

2. M. 11. 1942, den 11. März 1942

Besuch bei Kempner

2. III

X PKE  
hier Doku AF

zuvor einige Minuten Autob.

zuvor nicht Kontakt zw.

etwa. Gründ. für den Autob.  
Zugang möglich, sind wir nicht betroffen

Stk 5/5

K326060

3

Ausweis 27. Feb 1942

AS we. 5 A 3072

# Der Reichsminister des Innern

S III A 5 127 VIII /41-212-

In der Antwort nachstehendes Geschäftszielden u. Datum anzugeben

An

das Auswärtige Amt

in Berlin W 8.

Berlin SW 11, den  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Sternsprecher: 120040

20. Februar 2.  
1942

1198

Am 20. Februar 1942

K328472

Betriff: Eingezoenes Vermögen des Juden und schweizerischen Staatsangehörigen Max Maier, geb. am 1.6.1889 in Millheim, wohnhaft in Basel.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15.12.1941 - Nr. D III 9271-.

Der Jude Max Maier war früher Reichsdeutscher und besitzt jetzt die schweizerische Staatsangehörigkeit. Er wohnt seit dem Jahre 1928 in der Schweiz.

Im Jahre 1934 gründeten die schweizerischen Staatsangehörigen Dr. Delpy und Dr. Jürgensen in Freiburg im Breisgau die Firma Durolf G.m.b.H. Maier hatte seine Hilfe zur Gründung dieser Firma zugesagt. Die Ehefrau des Maier besaß bei der Kreis-Hypothekenbank in Lörrach (Baden), auf deren Geschäftsführung Maier als Großaktionär einen erheblichen Einfluß ausübte, ein größeres Altsperrguthaben. Aus diesem Guthaben stellte Maier den Betrag von 17.000.--RM zur Firmengründung zur Verfügung. Da jedoch die Freigabe von Sperrmarktguthaben nur an Inländer erfolgen konnte, wurde die Schwiegermutter des Dr. Delpy, die Reichsdeutsche Wilhelmine Reinhardt, wohnhaft in Freiburg i./Br., vorgeschoben. Maier stellte der Frau Reinhardt aus dem Sperrmarktguthaben seiner Frau den Betrag von 17.000.--RM als angebliches Darlehn zur Verfügung. Dieser Betrag wurde auf Antrag der Frau Reinhardt von der Devisenstelle in Freiburg zum Zwecke der obengenannten Firmengründung freigegeben und gelangte so in den Besitz des Dr. Delpy. Dieser hatte von seiner in der Schweiz wohnenden Mutter eine Hypothekenforderung in Höhe von 15.000.--sfrs. für den Aufbau der zu gründenden Firma erhalten. Der Jude Maier trat gegen Zahlung eines Betrags von 11.250.--sfrs. in

82-321 Mauer

bar



bar und Ausstellung eines Schuldscheines über 650,--mrs. seine Forderung gegen Frau Reinhardt in Höhe des Sperrmarktbetrages von 17.000,--RM an Dr. Delpy ab. Durch diese Machenschaften gelang es Juden Maier den Gegenwert für die 17.000 Sperrmark zu erhalten. Von einer Strafverfolgung mußte abgesehen werden, da Maier nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die Tat im Auslande begangen ist.

Auf Grund des vorgenannten Sachverhalts ~~sehe zu~~ nach dem Gesetz über die Einsichtung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 - RGBl. I S. 179 - die zur Einsichtung erforderliche Feststellung getroffen, daß die Bestrebungen des Juden Maier und seiner Ehefrau volks- und staatsfeindlich gewesen sind. Das im Inlande befindliche Vermögen der Vorgenannten wurde <sup>Notizen</sup> ~~zur 38 Pflichtigen inneren Erföhrung~~ durch Beschuß des ~~Regierungspräsidenten in Ingolstadt~~ eingezogen.

Der Jude Maier hatte mit Schreiben vom 27.10.1941 an das Reichswirtschaftsministerium Einspruch gegen die Einsichtung des Vermögens erhoben. ~~Sein~~ Schreiben ist an ~~Reichswirtschaftsministerium~~ übergegeben worden.

~~Das Reichswirtschaftsministerium hat~~ ~~dem~~ ~~Reichswirtschaftsministerium~~ ~~hinter der schweizerischen Gesandtschaft~~ ~~zutun~~, da ich mich infolge des wirtschaftsschädigenden Verhaltens des Juden Maier außerstande ~~sehe~~ die getroffenen Maßnahmen abzufinden oder aufzuheben. ~~Maier hat sich während meines Aufenthalts~~ ~~hier~~ ~~und~~ ~~Widerstand~~ ~~gegen~~ ~~Im Auftrage:~~  
 § 69 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 folgen. Dr. Bifinger  
 gegen über der Dr. Dr. Dr. Dr.  
 Einsichtsauftrag vom 12.12.1938  
 Amtl. Dr. Dr. Dr.

Begl. Bifinger

Kanzleiangestellte

K528473

26

AA Nr. 2871

gr. Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

II A 5 Nr. 1272 III/42- 212-

Berlin SW 68, den  
Wilhelmstraße 102

2. M. 1942.

1942.

in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

an das

answärtsige Amt-D III-

in Berlin.

FD, III

3.3.42 f. h.

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.

Bezug: Ohne.

Der Jude und schwedische Staatsangehörige Dr. Franz Israel Oppenheimer, geboren am 1.8.1871 in Hamburg, zuletzt in Wien 3., Reisnerstraße 48, jetzt in Stockholm wohnend, hat sich als Mitglied der Vaterländischen Front hervorragend für diese Organisation betätigt und sie in finanzieller Hinsicht weitgehend unterstützt. Die Parteidistanz der Vaterländischen Front war hauptsächlich auf die Bekämpfung nationalsozialistischer Parteiangehöriger in Österreich ausgerichtet.

Ich beabsichtige daher, die Einziehung des Vermögens des Juden Oppenheimer nach den Bestimmungen über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens durchzuführen und bitte um dortige Zustimmung.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

beglaubigt:  
Keller  
Kanzleiangestellte.

so.

K326325

89-32.04.42



AA Mel. 2873

22 Februar 42. MBL 1942

**Minister der Sicherheitspolizei  
und des SD**

A 5 Nr. 3093/42 - 212-

Nummer vorliegendes Geschäftsstück u. Datum anzugeben

Berlin SW 68, den  
Wilhelmstraße 102

11. März 1942

Poststückstempel  
D III 1942  
Von: 11.3.1942  
Fikt. Durch: C

das  
wärtige Amt D III D U 1942  
Berlin W 8

**Betrifft:** Einziehung von Vermögen des jüdischen Emigranten  
Stefan Heller, der jetzt französischer Staatsangehöriger ist.

Der Jude Stefan Heller, geboren am 16.5.1895 in Wien, früher in Wien wohnhaft gewesen, jetzt dem Vernehmen nach bei der französischen Regierung in Vichy, hat vor dem Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I S. 722) die französische Staatsangehörigkeit erworben und damit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Nach hiesiger Feststellung scheint Heller Vertreter der italienischen Interessen in Österreich gewesen zu sein, denn er war als Österreicher Mitglied der faschistischen Partei, wurde wiederholt von Mussolini empfangen und war auch im Besitz eines Lichtbildes des Duce mit persönlicher Widmung. Außerdem besaß er eine Ernennungsurkunde zum Kommandeur des Ordens der italienischen Krone aus dem Jahre 1932 und eine Ernennungsurkunde vom 18.1. 1934 zum Ritter der französischen Ehrenlegion.

Ich beabsichtige, noch in Wien vorhandenes Vermögen des Heller einziehen zu lassen, und bitte um Stellungnahme, ob hiergegen Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

K526577

Begläubigt:  
Kanzleiangestellte.

so.

82-32 Eki

25

AA zw. II 1 29/29/7

31. MRZ 1942

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

I A 5 - Nr. 1270 II/41-212-

in der Antwort vorliegendes Gelehrtezeichen u. Datum anzugeben

es  
wärtige Amt - D III. Berlin, den 14.3.22  
Berlin.

Berlin SW 11, den 23. März 1942.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ottoschreit 12 00 40 - Fernsprecher 12 64 21

Blauwurfschein  
D III 1955  
Ang. - 2. 3. 1942  
Durchschl. 1942

Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.

Bezug: Ohne.

Der Jude und rumänische Staatsangehörige Sulem (Salomon) Calmanowitz, geb. am 29.4.1888 in Botosani/Rumänien, zuletzt in Leipzig, jetzt in Sao Paulo wohnend, und der Jude und costaricanische Staatsangehörige Hermann Israel Calmanowitz, geb. am 11.2.1896 in Leipzig, jetzt in Costa-Rica wohnend, haben vor der Machtergreifung mit linksgerichteten Organisationen sympathisiert und sich für die Erreichung marxistischer Ziele aktiv eingesetzt. Im Verein mit anderen Juden haben sie im Jahre 1928 Mitglieder der NSDAP überfallen und mißhandelt. Im Hinblick auf ihre deutschfeindliche Einstellung und Tätigkeit beabsichtige ich daher, ihre Vermögenswerte nach den Bestimmungen über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens einzuziehen und bitte um die dortige Zustimmung.

K527969

Im Auftrage:  
gez. Neifeind

Beglaubigt:

*Hippel*  
Kanzleiangestellte.

M.W.

82-32 Rumänen

✓✓

AA zw. u 1 29/2 29/7

30. Mai 1942

zu D III 2486

an den Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD  
auf das Tagesblatt  
der Presse und des SD  
auf das Telefunkensystem  
25. April 1942 - II A 5  
in der 20. 20. 20.

Wortl.

Abzug. weiteren (Nach 2)

Zfg 1  
Berlin SW 11, den  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

25. April 1942  
29

er Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

A 5 -Nr. 310/42-212-

in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

Leiterin: a. ait

Zfg.

as Auswärtige Amt

D III Mittl. um Beteiligung

in Berlin W 8.

Berlin, den

Rundschlag Rund  
D III 2486  
eing. 25. 4. 1942  
Rundschlag

Betrifft: Einziehung inländischen Vermögens der jüdischen Eheleute  
rumänischer Staatsangehörigkeit Norbert Brenner,  
geb. 10.6.1896 in Storojenitz, und Margarethe, geb.  
Marchfeld, geb. 2.6.1905.

K327977

Die Obengenannten, die sich jetzt in Sidney (Australien) auf-  
halten, haben sich durch finanzielle Unterstützung der früheren  
Österreichischen Vaterländischen Front volks- und staatsfeindlich  
betätigt. Ich beabsichtige deshalb, ihr inländisches Vermögen zu-  
gunsten des Deutschen Reiches einzuziehen zu lassen.

Unter Hinweis auf die dortige Zustimmung in einem ähnlichen

Falle

82-32 Rundschlag

ist der Willen von Herrn  
verlast.

d. O.

75

6075

Zfg 8

✓

AA Nr. II 1 29/7

K 327978  
- 4 - 78

erteilung einer Zulassung zur  
Bewilligung der Werbung bis 1914  
oder nachgewiesener Fäden ab  
2. Aug. 1914) ~~ausgeführt~~ der Fäden oder den Fäden  
ausgeführt soll auf Werbemitteln und  
mit der Werbungsfähigen Registrierung abweichen  
erwerbsfähigen Registrierung zugesetzt

Falle - Nr. D III 9305 - bitte ich um Stellungnahme, ob gegen  
die Einziehung Bedenken bestehen.

Im Auftrage: §  
gez. Dr. Bilfinger

Begläubigt:

Heller  
Kanzleiangestellte  
Bu.



K327978

Pa. 5

10

As we. 27/4

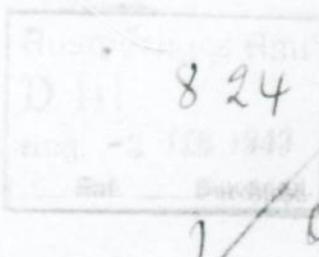
# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 -Nr. 573/42-212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

Befehlshaber der  
III. Abteilung  
An das Auswärtige Amt D III

Berlin SW 11, den 26. Januar 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Octoerhett 12 00 40 - Schrechett 12 64 21



26. Jan. 1942

# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 -Nr. 3411 III/41-212

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

An das Auswärtige Amt  
-D III-  
in Berlin

Betr.: Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Bezug.: Dortiges Schreiben vom 5.1.1942-Nr. D III 9408-1

Ich habe die inländischen Vermögenswerte der Juden und liechtensteinischen Staatsangehörigen Siegfried B i e b e r, geb. am 21.8.1873 in Czersk, und seiner Ehefrau, Josephine geb. Postolka, geb. am 27.1.1874 in Kyjoc, zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage:  
gez.: Dr. Bilfinger  
Beglaubigt:  
Kanzleiangestellte  
Schü.-

81-32 Riedensteim

Auf die unter dem 5.1.1942 - D III 9408 - Verteilte Zustimmung zur Vermögenseinziehung des liechtensteinischen Staatsangehörigen Siegfried Bieber darf ich Bezug nehmen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

K326064

Beglaubigt:  
H. Bellius  
Kanzleiangestellte  
Sohn

81-32 Riedensteim



Am. 23. 307, 3072

26. JUNI 1942

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

II A 5 Nr. 380/42-212-

in der Antwort vorstehendes Gelehrtezeichen u. Datum anzugeben

An

das Auswärtige Amt

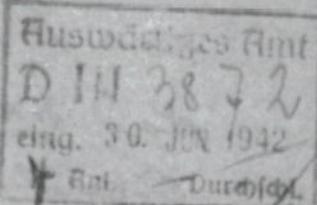
- D III -

in Berlin.

Bis 9/7

27.6.42

Berlin SW 11, den 25. Juni 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040



Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit des Juden und schweizerischen Staatsangehörigen Max Maier und seiner Ehefrau Berte geb. Levi.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 24. 4. 1942 - D III 1198 -.

Anlagen: 4 beglaubigte Abschriften.

Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 20. 2. 1942 - II A 5 - Nr. 127 VIII /42-212- angeführt habe, hat der Jude Max Maier aus dem Altsperrguthaben seiner Ehefrau Berte geb. Levi bei der Kreis-Hypothekenbank in Lörrach zur angeblichen Gründung der Firma Duroid G. m. b. H. den Betrag von 17.000.--RM zur Verfügung gestellt. Die Freigabe dieses Sperrguthabens und die Überweisung an die Ehefrau Wilhelmine Reinhardt - Bipp konnte nur mit Wissen und Billigung der Ehefrau des Juden Maier erfolgen. Über den Empfang dieses Betrages hat die Ehefrau Reinhardt-Bipp den in Abschrift beigefügten Schuldschein ausgestellt. Damit ist die Mitwirkung der Ehefrau Maier an den Handlungen ihres Ehemannes erwiesen.

Der Jude Maier trat am 24. 7. 1934 gegen Zahlung von 11.250- sfr. und Ausstellung eines Schuldscheines über 650.--sfr. die Forderung an Frau Reinhardt- Bipp an den Mitinhaber der Fa. Duroid G. m. b. H., Dr. Delpy, ab. Maier stellte darüber die in Abschrift beigefügte Abtretungsurkunde aus. Die Entgegennahme des vorstehend angeführten Betrages dürften als Vollendung der Handlungen des Juden Maier anzusehen sein.

W. A. B. I. Nachbar  
Beglaubigung auf den  
24. März 1942 für die  
Handlung von Reinhardt

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

K328486

Beglaubigt:  
Thürmer  
Kanzleiangestellte

Th

82-31 Pomeroy 4th

26

## Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den  
Prinz-Albrecht-Straße 8

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: Ortsverkehr 12 00 40 - Fernverkehr 17 54 21

July  
11.

194

145 - Tr. 560/12-212-  
Name in der Antwort vorliegendes Geschützzeichen u. Datum anzugeben

das  
schnellige Amt  
III -

Berlin W 8.

K326725

## Auswärtiges Amt

Röhr Durchsicht.

THE BOSTONIAN

11.3.42

Bezug: Dertiges Schreiben vom 3.3.1941 - D III 1314-.

39

25

AA Nr. II 4 2874  
2874

Triest stammt, italienischer Staatsangehöriger.

Im Auftrage:  
gez. Jeske



Beigabebrief  
Uhring,  
Kanzleiangestellte.

K326724

EN 82

62

Am. II 1 28/3

White, Sam X. Feb 1942

31 5' III 4201

der Lippische Tiefgarantisco:

Approved by Prof.

With best regards to you

7. Feb 1942 - 10.30

MR. 540 42-212-

646. *finzschung* ist  
auch einiges *Spannung*

der italienischen Kunst.

*Brachysiphon* a. n.  
Ritter von Forzag.

K326725

Spuren der Beschäftigung  
Baugesetzgebung und inbetriebni-  
scher Betriebsordnung und  
urbanen Begegnungen ist teilin-  
nifizieren. Hochschulangebote

vielen Erfolgen nach  
Büffeljagd im September  
in den Aralischen Karakorum,  
gefolgt mit einer zweiten Jagd  
Hirschjagd im Februar  
wo er wieder erfolgreich ist,

af. d. Prof. Paul Ringererich  
in Absehung:

von Dr. Bittner

1717  
i. fol. II

Op. XV. Op. III  
angefertigt an d. R. von Witz.

W. R. Xyl. Infusaria Willmey.  
major. 18

not following Mr. von R.  
See *Geographia Polonica*

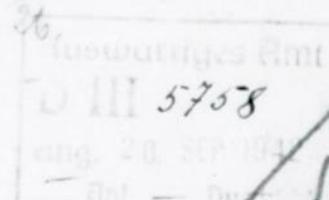
8

**Reichssicherheitshauptamt**

A 5 Nr. 540<sup>II</sup>/42-212

Bei Antwort vorliegenden Gelehrten und Datum  
 anzugeben

Berlin SW 11, den 24. September 1942  
Dienst-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040



An das  
Auswärtige Amt  
Berlin

Berlin, den 26. 9. 42

K526733

Betr.: Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Bezug: Schreiben vom 12.9.42 - D III 4201. - 5979

Die in dem dortigen Schreiben vom 12.9.1942 eingenommene Stellungnahme weicht von der bisher vertretenen Ansicht des Auswärtigen Amtes ab. Mit dem Auswärtigen Amt bestand **bisher** Übereinstimmung, daß außenpolitische Bedenken nur gegen die Einziehung von echtem feindlichem Vermögen bestehen, daß dagegen die Feindvermögensgesetzgebung nicht dazu führen dürfe, daß z.B. Reichsdeutsche, die als Aufenthaltsfeinde der deutschen Feindvermögensgesetzgebung unterliegen, dadurch besonderen Schutz genießen und bei volks- und staatsfeindlicher Be-tätigung eine Einziehung ihres Vermögens unmöglich sei. Ich darf darauf hinweisen, daß diese Frage auch im Zusammenhang mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz mehrfach besprochen wurde, und auch hier wurde ausdrücklich klargestellt, daß die 11. Verordnung der Feindvermögensgesetzgebung vorgehe.

Bei entsprechender Anwendung dieser Gesichtspunkte auf den hier vorliegenden Fall des italienischen Staatsangehörigen von Trapp dürften sich daher aus seiner Eigenschaft als Aufenthaltsfeind keine Bedenken gegen die Einziehung ergeben. Ich bitte daher, die dortige Stellungnahme nochmals nachzuprüfen.

Im Auftrage

*Klinger*

Hey

82 322

✓

AA Nr. 4 328/33

23 JUL 1942  
**Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

Berlin SW 11, den 8. Juli 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

A 5 - Nr. 10 VIII/41-212-  
In der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

das  
richtige Amt  
Berlin W 8.

~~Auswärtiges Amt~~  
~~R 59995/1942~~  
~~eing. - 2. AUG. 1942~~  
~~- Ant. Durchschl.~~

Auswärtiges Amt  
D III 4406  
eing. 24. JUL. 1942  
Ant. Durchschl.

Betrifft: Vermögen der Jüdin schweizerischer Staatsangehörigkeit Edith Landmann geborene Kalischer in Basel.

Bezug: Schreiben vom 12.6.1942 - D III 2490 -.

Zu den dortigen Ausführungen bemerke ich:

Die der Einziehung zugrunde liegenden Gesetze über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 - RGBl. I, S. 293 - und die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 - RGBl. I, S. 479 - treffen grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Ausländern und deutschen Staatsangehörigen. Auch gegenüber Ausländern ist zur Einziehung ihres inländischen Vermögens lediglich die im Gesetz vom 14.7.1933 vorgesehene Feststellung ausschlaggebend, ob die Bestrebungen des Betreffenden volks- und staatsfeindlich gewesen sind oder die einzuziehenden Vermögensteile zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Zwecke Verwendung gefunden haben. Die Frage der Volks- und Staatsfeindlichkeit ist im vorliegenden Falle bejaht und unter dem 19.8.1941 festgestellt worden, daß die Bestrebungen der Edith Landmann volks- und staatsfeindlich gewesen sind.

Diese Feststellung ist nach meinem Dafürhalten durchaus berechtigt, weil die Betroffene gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26.4.1938 verstoßen und hierdurch zu erkennen gegeben hat, daß sie das Deutsche Reich wirtschaftlich schädigen wollte. Wenn im Rahmen des Strafverfahrens von dem Recht der Vermögenseinziehung kein Gebrauch gemacht wurde, so ist das für die Geheime

Staatspolizei

9  
2

Staatspolizei kein Grund, nicht ihrerseits nach staatspolizeilichen Gesichtspunkten einzuschreiten und gegebenenfalls vermögensrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Nach erneuter Prüfung des Falles weise ich noch auf folgende Zweifel hin, deren Klärung mir nicht möglich gewesen ist: Nach einem bei den hiesigen Akten befindlichen Schreiben des Bürgerrates der Stadt Basel vom 10.7.1939 ist der verstorbene Ehemann der Edith Landmann, Professor Dr. phil. Julius Landmann, geboren am 6.8.1877 in Lemberg, Bürger der Stadt Basel gewesen und hat somit die schweizerische Staatsangehörigkeit besessen. In dem Schreiben wird ferner bestätigt, daß Professor Landmann dieses Bürgerrecht bis zu seinem am 8.11.1931 in Kiel erfolgten Tode (der Verstorbene war ordentlicher Professor an der Universität in Kiel) beibehalten hat, und daß seine Frau und seine beiden Söhne heute noch Bürger der Stadt Basel sind. Demnach würde Frau Edith Landmann bereits am 8.11.1931 schweizerische Staatsangehörige gewesen sein. Ob dies der Fall gewesen ist, erscheint zweifelhaft, denn nach einem Schreiben des Deutschen Konsulats in Florenz vom 7.4.1936 - Nr. B 1 - hat die deutsche Staatsangehörige Dr. Edith Landmann, geborene Kalischer, geboren am 19.9.1877 in Berlin, dort die Ausstellung eines neuen Reisepasses beantragt, dessen Aushändigung jedoch infolge ihrer Rückkehr nach Kiel unterblieben ist. Hieraus ergibt sich, daß sich die Betreffende ja nach Lage der Verhältnisse als deutsche oder jetzt als schweizerische Staatsangehörige betrachtet. Den zuständigen Behörden ist nicht bekannt, daß Frau Landmann nach ihrer am 15.1.1939 erfolgten Abreise nach Basel eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ich sehe hiernach keine Veranlassung, die getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen.

In Auftrage:  
gez. Engelmann

Beglaubigt

Mein  
Kanzleistangestellter

1980

2000

2000

2000

AA Me II 4 2615

**Chief der Sicherheitspolizei  
und des SD**

Berlin SW 68, den 29. September 1942  
Wilhelmstraße 102

A 5 Nr. 3082 V/41-212-

z Antwort vorliegendes Geschäftssiechen u. Datum anzugeben

z Auswärtige Amt  
Berlin.

Beiteigkeiten an  
D II Amt für Bevölkerung  
Berlin, den 1.10.1942

5846

lo

K223575

Betrifft: Eingezogenes volks- und staatsfeindliches Vermögen.

Die in Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Straße 21, wohnhaft gewesene Jüdin und deutsche Staatsangehörige Alice Sara Tradelius, geborene Cohn, geb. am 4.8.1887 in Binsw., Krs. Ostrowo, ist am 4.11.1938 in Berlin verstorben. Erben an dem

Nachlaß der Verstorbenen sind je zur Hälfte die Jüdinnen Hilde Deutsch, geb. Tradelius, und Ellen Dahlberg, geborene Tradelius. Die Jüdin Hilde Deutsch und ihr Ehemann, Kurt Israel Deutsch sind laut Bekanntmachung vom 9.7.1940 (Reichsanzeiger Nr. 162) ausgebürgert worden. Das Vermögen der Eheleute Deutsch ist laut Bekanntmachung vom 2.10.1940 (Reichsanzeiger Nr. 233) <sup>als</sup> dem Reiche ~~ab~~ verfallen erklärt worden.

Die Jüdin Ellen Dahlberg ist im Oktober 1938 von Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Straße 21, nach Schweden ausgewandert, wo sie sich mit dem Juden Nils Lennart Dahlberg verheiratet und dadurch die schwedische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche verloren hat.

Der Nachlaß der verstorbenen Jüdin Alice Sara Tradelius, bestehend aus Bankguthaben und einem Barbetrag von zusammen 3662,50 RM sowie aus dem Erlös des versteigerten Umzugsgutes in Höhe von 15.169.-- RM, ist im März 1941 beschlagnahmt und am 31. Januar 1942 - Pol. S II A 5 Nr. 3082 III/41-212- (öffentlich bekannt gemacht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 14.4.1942, Nr. 86) zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen worden. Die Verstorbene war vor der Machtübernahme starke Anhängerin der Linkspartei und bis zu ihrem Tode staatsfeindlich eingestellt. Die Vermögenseinziehung ist somit zu Recht erfolgt.

Die Jüdin Ellen Dahlberg, wohnhaft in Stockholm, hat am 18.8.1942 unter Hinweis darauf, daß sie schwedische Staatsangehörige sei, gegen die Beschlagnahme ihres Ver-

mögens

K223576

82-32

282

AA Me II 4 26/5-

Vermögens aus der Erbschaft ihrer Mutter, der Jüdin Alice Sara Tradelius, Einspruch erhoben und um Begründung gebeten, damit sie diese der schwedischen Behörde vorlegen könne. Sie hat in ihrer Eingabe außerdem bemerkt, daß sie schnellste Freigabe des Vermögens erwarte.

Ihr Ehemann- Nils Dahlberg- hat sich dem Einspruch seiner Ehefrau angeschlossen, insbesondere aus dem Grunde, weil ihm das Vermögen seiner Ehefrau als Mitgift zugesichert worden sei.

Bevor ich in dieser Angelegenheit eine Entscheidung treffe, bitte ich um Stellungnahme, ob bei einer Ablehnung der Eingabe außenpolitische Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Im Auftrage:  
gez.Dr.Bilfinger

Beglubigt:

  
Kalla

Büroangestellte

Bu.

K223576

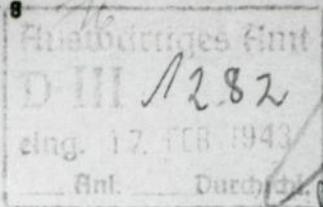


886

# Reichsminister des Innern

S II A 5 Nr. 54/43-212-  
der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 13. Februar 1943.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040



Auswärtige Amt  
Berlin.

Betrifft: Einziehung des Nachlasses der verstorbenen Jüdin  
Alice Sara Trudelius.

Bezug: Schnellbrief vom 28. 1. 1943 - D III 6558/42

Die Einziehungsverfügung beruht auf dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 - RGBl. I S. 479. Danach können u.a. auch Sachen und Rechte eingezogen werden, die nach Feststellung des Reichsministers des Innern zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind. In meiner Feststellungsverfügung vom 31. 1. 42 habe ich festgestellt, daß der Nachlaß der verstorbenen Jüdin Alice Sara Trudelius zur Förderung solcher Zwecke bestimmt oder gebraucht war. Diese Feststellung richtet sich nicht gegen die Erblasserin oder gegen die Erben persönlich, sondern gegen das hinterlassene Vermögen (objektive Einziehung). Hierbei bleibt der seit dem Tode der Erblasserin etwa auf Grund des Erbrechts oder anderer Umstände eingetretene Eigentümerwechsel außer Betracht, da nicht das Vermögen einer bestimmten Person, sondern die Vermögensstücke als solche erfüllt werden. Rechtlich ist die Einziehung daher gerechtfertigt. Ich halte sie auch sachlich für gerechtfertigt, es handelt sich um zwei jüdische Schwestern, die das Reichsgebiet verlassen haben, wobei die Beschwerdeführerin der Ausbürgerung oder den Auswirkungen der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz durch ihre Heirat mit einem Schweden entgangen ist, während deren Schwester Hilde Sara im Zuge der Ausbürgerung ihr Vermögen verlor oder es später auf Grund der 11. Verordnung verloren hätte. Die im Ergebnis durch die Einziehung herbeigeführte Sachlage entspricht also durchaus dem gesunden Rechtsempfinden.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaufmann

K223591

Beglubigt:  
H. S. Müller  
Büroangestellte

82-32

Ki

284

AA Nr. 429/2

# Der Reichsminister des Innern

Pol. S II A 5 Nr. 3361 III-IV/41-212-

Bitte in der Antwort vorliegendes Belehrungszeichen u. Datum anzugeben

An

das Auswärtige Amt

in Berlin W 8

Wilhelmstr. 74/76.

Weltkrieg am  
D III 5947  
eing.  
Berlin, den 8.10.42

Berlin SW 11, den 3. Oktober 1942.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Telefon: Ortsverkehr 120040 Fernverkehr 428424

K327345

Betrifft: Eingaben der Frau Gertrud Heymann-Rohr vom 11.3. und 5.6.1942.

Bezug: Ihre Schreiben vom 8.5.1942 - D III 2617 - und vom 15.7.1942 - D III 3947 --.

Das Vermögen des Juden Heymann bestand aus 48 Grundstücken mit einem Gesamteinheitswert von etwa 1.050.000,- RM und aus Bankguthaben von zusammen rund 66.000 RM. Auf den Grundstücken waren zugunsten der Dresdner Bank Grundschuldforderungen in Höhe von 400.000 RM eingetragen. Die Bank ist von Heymann befriedigt worden. Die Grundschulden hätten demnach im Grundbuch gelöscht werden können. Heymann hat die Löschung aber nicht beantragt, weshalb die Grundschuld zu einer Eigentümergrundschuld geworden ist. Diese Eigentümergrundschuld hat Heymann am 20.9.1938 durch notariellen Vertrag an seine Ehefrau abgetreten, jedenfalls nur deshalb, um einen Teil seines Vermögens dem Zugriff des Staates zu entziehen. Eine Eintragung der Eigentümergrundschuld im Grundbuch auf die Ehefrau hat nicht stattgefunden. Das Bestehen der Grundschuld war nicht einmal der Vermögensverwalterin bekannt. Weiteres Vermögen der Ehefrau oder Vermögen der beiden Kinder war nicht vorhanden.

Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat das Vermögen der Eheleute zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen und die Einziehungsverfügung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die grundbuchmäßige Umschreibung der Grundstücke auf das Reich ist bereits erfolgt.

E554314

Im Auftrage:  
gez.: Dr. Bilfinger.

Beglaubigt:  
Thürmt  
Büroangestellte.



AS ne. 2 89/2

# Der Reichsminister des Innern

Pol. S II A 5 Nr. 3361 VIII/41-212-

Bitte in der Antwort verliehenes Belehrungszeichen u. Datum anzugeben

das

würtige Amt

Berlin.

JTH

18.7.43

Berlin SW 11, den 12. Januar 1943  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Octotheke 120040 - Fernverkehr 126421

364

1. 1. 43

Durchdr.

Betrifft: Eingang der niederländischen Staatsangehörigen  
Frau Gertrud Heymann - Rohr, betreffend Einziehung  
des Vermögens ihres jüdischen Ehemannes Karl  
Heymann.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.10.1942 - D III 5947

Die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit des  
Juden Heymann und seiner Ehefrau nach dem Gesetz über die  
Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.  
1933 - RGBI. I, S. 479 - habe ich seinerzeit getroffen, weil  
es meines Dafürhaltens keinem Zweifel unterliegen kann, daß  
der Genannte sich entsprechend der Einstellung des Gesamtju-  
dentums zum Britten Reich im Ausland deutschfeindlich betätigt.  
Auf Grund der in Ihrem Schreiben vom 8. Mai 1942 - D III 2617 -  
geäußerten Bedenken habe ich den Fall erneut überprüft und  
halte es für angebracht, von der Aufhebung der Einziehungsver-  
fügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf abzusehen, um  
nicht den Eindruck zu erwecken, als hätten die Voraussetzun-  
gen für die Vermögenseinziehung nicht vorgelegen und um nicht  
einen Berufungsfall zu schaffen. Hinzu kommt, daß der Oberfi-  
nanzpräsident in Düsseldorf die eingezogenen Vermögenswerte,  
wozu u.a. 48 Grundstücke gehören, die im Grundbuch bereits auf  
das Reich umgeschrieben sind, inzwischen verwertet hat, so daß  
eine Aufhebung der Einziehung erhebliche Schwierigkeiten zur  
Folge haben würde. Wenn jedoch trotz dieser meiner Bedenken  
aus zwingenden außenpolitischen Gründen die getroffenen Maßnah-  
men aufgehoben werden sollen, so würde dies von hieraus durch  
Widerruf der Feststellung und Einziehung wohl möglich sein,

in

K327360

E554327

82 - M. Insel



AA Mel. u. A 22/2

in der Praxis aber darauf hinauslaufen, daß der Reichsfinanzminister infolge der bereits vorgenommenen Verwertung des eingezogenen Vermögens dem Betroffenen nur den Erlös zur Verfügung stellen könnte. Es ist dann damit zu rechnen, daß Heymann gegen das Reich Schadensersatzansprüche geltend machen würde.

Im Auftrage:  
ges. Dr. Bilfinger

Reglabu  
Büroangestell

K327361

1524263

E554328

Geschäft

EC

AS Nr. II 4 27/4  
27/4

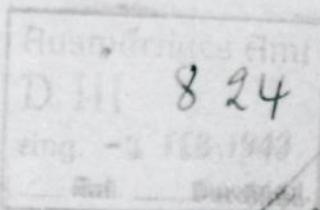
# Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

II A 5 Nr. 573/42-212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

*Berichterst. am 11.1.43*  
An ~~II~~ bin ich am Befehlungs-  
Berlin, den 11.1.43  
das Auswärtige Amt, D III  
in Berlin

Berlin SW 11, den 26. Januar 1943  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ottoszette 12 00 40 - Fernsprecher 12 64 21



Betrifft: Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit.  
Bezug: Ohne.

Der jüdische Bankier Hans Arnhold, geb. am 30.5.1868 in Dresden, und seine jüdische Ehefrau Ludmilla, geb. Heller, geb. am 31.7.1894 in Dresden, beide zuletzt in Berlin-Wannsee, Am Sandwerder 17/19, wohnhaft, sind am 19.2.1937 nach der Schweiz ausgewandert. Die Eheleute haben am 29.10.1937 durch Einbürgerung die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erworben und sollen jetzt in Buenos Aires wohnen.

Arnhold war Mitglied des "Clubs von Berlin". Dieser Club, dem zu einem großen Teil Juden angehörten, war bis zur Ausschließung der Juden und Umbenennung in "Deutscher Club" stark reaktionär eingestellt. Gegen Arnhold hat ein Verfahren wegen Devisenvergehens geschweigt, ein Beweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Das Inlandsvermögen der Eheleute Arnhold soll etwa 1 300 000.- RM betragen. Ich beabsichtige, zur Einziehung dieses Vermögens auf Grund der Gesetze vom 26.5. und 14.7.1933 - RGBl. I, S. 295 und 479 - nach dem Gesetz vom 14.7.1933 die Volks- und Staatsfeindlichkeit der Eheleute Arnhold festzustellen und bitte um Mitteilung, ob hiergegen Bedenken bestehen.

Auf die unter dem 5.1.1942 - D III 9408 - erteilte Zustimmung zur Vermögenseinziehung des liechtensteinischen Staatsangehörigen Siegfried Bieber darf ich Bezug nehmen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Bilfinger

K326064



Beschaubiert:  
H. Ellius  
Büroangestellte  
Sohn

51-32 Berlin



AA ne. A 3072  
3072

Pol II

K328576 zu D III 2093

Stellungnahme

Aus dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.3.43 ist nicht ersichtlich

**er Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD**

A 5 Nr. 115/43-212-

in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen u. Datum anzugeben

in das  
uswärtige Amt  
- D III -  
n Berlin W 8

Berlin SW 11, den 4. März 1943  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Sekretär: 120040

2093

11.3.1943

Am - Durch

Betrifft: Beabsichtigte Einziehung des inländischen Vermögens einer Jüdin schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Anlagen: 1 Abwesenheitsurteil.

Nach dem mit der Bitte um Rückgabe beigefügten Abwesenheitsurteil wurde die Jüdin schweizerischer Staatsangehörigkeit Nelly Traxler geb. Bum, wegen Devisenvergehens in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr 5 Monaten Gefängnis und zu Geldstrafen von 30.000,-, 20.000,-, 20.000,- und 90.000,- RM verurteilt.

K328574 - Mit

82 - 2. März  
Vorwurfe vernängt hat. Es muss, wenn es sich bei der beabsichtigten Einziehung um die Ausübung des Ermessens der Verwaltungsbehörde handelt, befürchtet werden, daß die Schweizerische Regierung mit Gegenmaßnahmen entsprechender Art gegen deutsche Staatsangehörige in der Schweiz antworten würde.

Hiermit

D III

Berlin, den 19. März 1943.

1  
S

Mit Rücksicht auf das staatsabträgliche Verhalten der Genannten beabsichtige ich, ihr inländischer Vermögen, das nach Deckung der Geldstrafen noch etwa 140.000,- RM betragen dürfte, zugunsten des Reiches einziehen zu lassen.

Ich bitte um Mitteilung, ob gegen die Einziehung Bedenken bestehen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Bilfinger

Begläubigt

✓  
Schüller  
Büroangestell

K328575

302

AA 32873 A 32873

Barlin, den 31. Mai 1943 Nr. 22 Teil II S. 309  
1. Au  
an Prof. Dr. Pfefferkorn (Leipzig) 7. 1. 1944 143  
und Dr. Dr.  
Anf. Prof. Dr. K. K. von 3. April 1943  
Untersuchung

## Chef der Sicherheitspolizei und des SD

Berlin SW 11, den 3. April 1943

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsehtext: Octopuskette 12.00-20 : Froschkette 12.54-21

## Auswärtiges Amt

Ind H A 3090

12 APR. 1943

5 Fr. 58<sup>IX</sup>/42-212-

et Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

卷之三

2007-01-01

卷之三

Bezug: Dortiges Schreiben vom 22.12.1942 - D III 7149- und das  
hiesige Schreiben vom 9.2.1943 - II A 5 Nr. 28/III/42-212-

84-50

3. 29. 4.

3. 0.

Mr. Garden  
Mr. W.H. G.

a. von Graevenitz Antwerp  
Togo and the Kamer. P. G.  
Saharan seas

3.6.5

Oct 10



A 14 zw. II A 32873  
328/3

3090  
C 21

länger möglich ist, bitte ich nochmals um Mitteilung der  
dortigen Entschließung.

Im Auftrage:

Feske

339

WB 4Hannover

29. 4. 42

Suru

2. 9. 42

6. 10. 42

Badow

16. 5. 44

20. 8. 44

Quintus9. 3. 44 (c<sup>2</sup>)  
~~24. 7. 44~~Münster

27. 4. 43

11. 8. 43

18. 3. 44

15. 7. 43

(c<sup>2</sup>)(c<sup>2</sup>)(c<sup>2</sup>)(c<sup>2</sup>)

4. 9. 42)

Leinweber

26. 1. 43

16. 3. 43

5. 5. 43

18. 5. 43

20. 5. 43

16. 6. 43

8. 7. 43

6. 8. 43

2. 9. 43

20. 9. 43

28. 10. 43

5. 11. 43

22. 11. 43

Julia

22. 6. 43

14. 8. 44

21. 12. 44

Bleim  
5. 10. 42Julia3. 11. 43 (c<sup>2</sup>)28. 2. 43  
20. 2. 43} Beschreibung an  
3. 4. 43 (Julia  
nur  $\frac{1}{2}$  d<sup>2</sup>)

Bd.

Akten  
der  
Geheimen Staatspolizei  
Staatspolizeistelle  
Würzburg

über

*Kirschens Jozum*  
(Familien- und Vornamen)  
4. 3. 19  
(Geburtsdatum)  
*Lörrach*  
(Geburtsort)

Akz.

151

# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 (b) - H. 13904 -

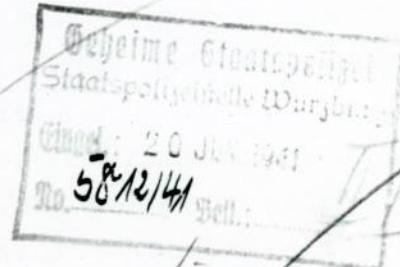
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 16. Juni 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040

Marteikarte: vorhanden  
nicht vorhanden

An die personalakt: beigelegt  
nicht vorhanden

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle



in W ü r z b u r g .

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit  
des Juden Johann Israel Hirsch, geboren am 4.3.1919 in Würzburg, zuletzt bis 1933 in Würzburg wohnhaft gewesen.

Bezug: Ohne.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit des Johann Hirschen sind gegeben, da er bei den französischen Behörden die Ausstellung eines Flüchtlingspasses beantragt hat.

Ich ersuche daher um Vorlage des Ausbürgerungsvorschlages gemäss den einschlägigen Erlassen.

Im Auftrage:  
gez. P r ö m p e r



Beglaubigt:  
Rasenack  
Kanzleiangestellte.

152

Stapo..

B.Nr. 5812/41 - II B - Kr.

Würzburg, den 30 Juni 1941.

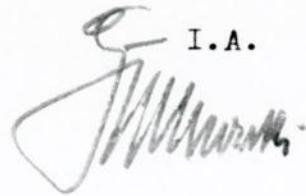
1.) Nach den Feststellungen im Einwohnermeldeamt und der vorliegenden E - Karte ist der Jude Johann Israel Hirschen, geb. am 4.3.1919 in Lörrach/Baden, am 1.6.1933 mit seinen Eltern Jsak Jgnaz und Germanie Thekla Hirschen, letztere geb. Weil, nach der Schweiz ausgewandert. Nach einem Vermerk auf der Einwohnerkarteikarte hat sich die Familie Hirschen am 15.4.1934 in Guebwiller/Elsaß aufgehalten und im Jahre 1935 noch dort gewohnt.

Über Hirschen und seine Eltern sind Vorgänge politischer und sonstiger Art hier nicht vorhanden. Er war zuletzt in Würzburg, Am Exerzierplatz 2 polizeilich gemeldet. Da nach dem Erlaß des RSHA vom 13.6.41 für die im Ausland lebenden Juden demnächst eine gesetzliche Neuregelung erfolgt und Vorschläge auf Ausbürgerungen nicht mehr eingereicht werden sollen, ist in der Angelegenheit weiter nichts veranlaßt.

2.) Auswertung in der Kartei: Das RSHA hat um Ausbürgerungsvorschlag des Hirschen ersucht.

3.) Weglegen als Pers/Akt: Johann Hirsch, geb. am 4.3.1919 in Lörrach.

I.A.



153

# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 Nr. 748/42- 212 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 25. September 1942.

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 120040

*un* *Or*  
Geh. Staatspolizei

Staatspolizeistelle Würzburg

Eing 30.SEP 1942 Abt. *LB*

Nr. 6841/42 Beil. *X*

An die  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth  
-Außen Dienststelle Würzburg  
in Würzburg

Betrifft: Nachlaß der Jüdin Hannchen Sara R o s e n t h a l,  
geborene Kleemann, geboren am 8.1.1854 in  
Werneck.

Bezug: Bericht vom 9.9.1942 - II B 3 - 6841/42-.

Mit Erlaß vom 4.7.1942 - II A 5 Nr. 521/42-212-  
betr. Vermögen von Juden (nicht veröffentlicht) ist den  
Staatspolizei(leit)stellen eine Feststellung zugegangen,  
wonach u.a. das inländische Vermögen von Juden deutscher  
Staatsangehörigkeit der Förderung volks- und staatsfeind-  
licher Bestrebungen gedient hat. Auf Grund dieser allge-  
meinen

Bayer. Staatsarchiv Würzburg

Bestand: Gestapo-Akten

Bund: 306

408

meinen Feststellung kann auch im oben bezeichneten  
Falle die Einziehung ohne weiteres vorgenommen werden.  
Ich ersuche um entsprechende weitere Veranlassung.

Gezeichnet und unterschrieben  
am 28.9.1943 in Berlin

MA 588 932.03

Hand ... M

Im Auftrage:  
gez. Jeske

Begläubigt:

Reller  
Büroangestellte



Bl.

Bayer. Staatsarchiv Würzburg  
Bestand: Gestapo-Akten  
Bund: 306

409

Stapo.-Adst.

B.Nr. - II B 3 - 6841/42

Würzburg, den 9. September 1942.

an

das Reichssicherheitshauptamt  
Berlin.

Betrifft: Jüdisches Vermögen.

Vorgang: Ohne.

Kanzlei

9. Sep. 1942

erhalten am:

gefertigt: 9. 9. 42 We

gelesen: 9. Sep. 1942

abgesandt: 9. Sep. 1942

### Die verwitwete Jüdin

Hannchen Sara Rosenthal, geb. Kleemann, geb. am 8.1.1854 in Werneck, lkr. Schweinfurt, ist am 17.5.1942 im Israelitischen Krankenhaus in Würzburg, Dürerstrasse 20, verstorben. Sie war Reichsangehörige. An Nachlaß hat sie einiges Mobiliar hinterlassen. Dieses wurde mit Genehmigung der Geheimen Staatspolizei, Aussendienststelle Würzburg versteigert. Der Erlös, der hierbei erzielt wurde, beträgt RM 438.20. Da im Inland wohnende Erben nicht vorhanden sind und die Verstorbene nirgends ein Konto mehr hat, wird das Geld vorerst bei der Aussendienststelle Würzburg verwahrt.

Rosenthal, geb. Kleemann, trat bei Lebzeiten öffentlich politisch nicht hervor. Einer umstürzlerischen Partei oder staatsfeindlichen Organisation gehörte sie nicht an. Auch in sonstiger Beziehung ist über sie nichts Nachteiliges bekannt geworden. Da aber Juden stets Feinde des Staates sind, ist auch die Verstorbene eine Gegnerin des national-sozialistischen Deutschlands gewesen.

Um den Erlös aus dem versteigerten Mobiliar zu Gunsten des Deutschen Reiches einzischen zu können, bitte ich, die Bestrebungen der Jüdin Rosenthal, geb. Kleemann, als volks- und staatsfeindlich zu erklären.

2. An II B 3 zurück.

I.A.

Kr.

410

# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 Nr. 10734/42-212-5-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben

An

die Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth  
Außendienststelle Würzburg  
in Würzburg.

Personalausweis: beigefügt  
nicht vorhanden

Berlin SW 11, den 18. August 1942 2.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Telefon: 120040



P.A. Roth fumma Ynu.

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit  
des deutschblütigen Karl Walter Roth,  
geb. am 24.3.1902 in Fürth, und Erstreckung  
der Ausbürgerung auf das Kind Hilde Marianne  
Roth, geb. am 21.5.1935 in Würzburg.

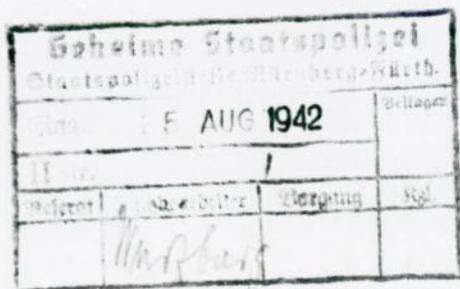
Bezug: Dortiger Bericht vom 17.3.1942 - II B 3 -  
2515/42.

Der frühere Studienrat Karl Walter Roth hat  
dadurch, daß er seiner jüdischen Ehefrau in die Emigra-  
tion folgte, seine Bindung zum Judentum und seine  
deutschfeindliche Einstellung hinreichend zum Ausdruck  
gebracht. Die Voraussetzungen für seine Ausbürgerung  
und die Erstreckung auf sein Kind, den Mischling I.  
Grades Hilde Marianne Roth, sind daher gegeben.

Ich ersuche um Vorlage eines Ausbürgerungs-  
vorschlages gegen Roth entsprechend den einschlägigen  
Bestimmungen.

Im Auftrage:  
gez.: Engelmann.

Begläubigt:  
Kanzleiangestellte.  
Keller



Be.

422

# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 Nr. 10734/42-212-5-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und Datum anzugeben

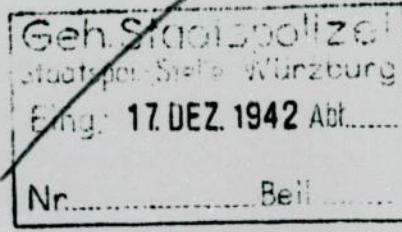
Berlin SW 11, den 10. Dezember 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 · Fernverkehr 126421

## Abschrift

Der Reichsführer-  
und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern  
S II A 5 Nr. 10734/42-212-5-

An  
das Auswärtige Amt  
in Berlin.

Berlin, den 18. November 1942



Nr. .... Befl. ....

Betrifft: Den deutschblütigen Studienrat a.D. Karl Walter Roth, geb. am 24.3.1902 in Fürth i. Bayern, letzter inländischer Wohnsitz: Würzburg, Neubergstr. 24, jetziger Aufenthalt: London.

Bezug: Ohne.

Anlagen: 1 Durchschrift.

Gegen den vorgenannten Karl Walter Roth ist die Einleitung eines Verfahrens auf Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. 7.1933 (RGBl. I S. 480 ff.) unter gleichzeitiger Erstreckung der Ausbürgerung auf seine Tochter, den Mischling I. Grades Hilde Marianne, geb. am 21.5.1935 in Würzburg, beabsichtigt. Roth reiste am 6.2.1939 mit seiner Ehefrau, der Jüdin Emma Sara geb. Simon, geb. am 27.5.1910 in Würzburg, und dem Kinde Hilde Marianne nach London aus. Die Ehefrau hat inzwischen auf Grund der 11. VO. z. RBG. vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722 ff.) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Nach Ablauf von 6 Monaten wollte R. mit seinem Kinde wieder nach Deutschland zurückreisen; bis zum heutigen Tage ist er jedoch in das Reichsgebiet nicht zurückgekehrt.

Bevor ich das Ausbürgerungsverfahren gegen Roth durchführe, wäre ich für eine Mitteilung dankbar, ob für Roth noch nach Ausbruch des Krieges mit Großbritannien die Möglichkeit einer Rückkehr in das Reichsgebiet, evtl. im Wege eines Austausches, bestanden und Roth nachweisbar diese Möglichkeit abgelehnt hat.

Im Auftrage:

gez. Engelmann

Bayer. Staatsarchiv Würzburg  
Bestand: Gestapo-Akten  
Bund: 309

Abschrift

423

Abschrift

Auswärtiges Amt

Berlin W 8, 28. November 1942

Nr. D III 6911

Auf das Schreiben vom 18. November 1942  
- S II A 5 Nr. 10734/42-212-5-

Für den deutschblütigen Studienrat a.D. Karl Walter Roth, geboren am 24. März 1902 in Fürth in Bayern, hat keine Möglichkeit bestanden, nach Kriegsausbruch England zu verlassen. Ob Roth daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er vor Ausbruch des Krieges nicht in das Reichsgebiet zurückgekehrt ist, läßt sich ohne Kenntnis der näheren Umstände nicht entscheiden. Interniertenlisten aus England liegen nur teilweise vor. Die für die Ausbürgerung nicht unerhebliche Frage, ob Roth interniert ist, kann daher einwandfrei gegenwärtig nicht geklärt werden.

Es wird anheimgestellt, die Einleitung eines Ausbürgerungsverfahrens bis nach Beendigung des Krieges zurückzustellen.

An den

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Personalakten: beigeklebt  
nicht vorhanden

In Abschrift

der Geheimen Staatspolizei  
-Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth  
-Außendienststelle Würzburg.

in Würzburg,

zum Bericht vom 23.10.1942 - 5gb.Nr. II B 3 - 2515/42-

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Bei der gegebenen Sachlage habe ich die Durchführung des beantragten Ausbürgerungsverfahrens gegen den Studienrat a.D. Karl Walter Roth und seine Tochter Hilde Marianne bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt.

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg  
Außendienststelle Würzburg

Wzbg., 19.12.42.

Im Auftrage:

gez. Wassenberg

II B 3  
1.) Kenntnis genommen.

2.) Weg.z.Pers.Akt: Roth, Walter Karl,  
geb. 24.3.02 in Fürth i.B.

I.A.

*Wasser*



Begläubigt:

*Wasser*

Büroangestellte

Schn

424

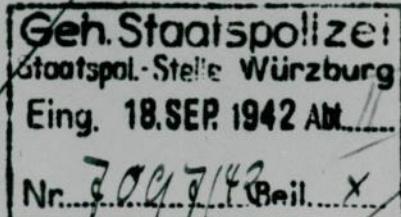
# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 - Nr. 10782/42-212-5-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 13. September 1942  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

An die  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth  
- Außendienststelle Würzburg -  
in Würzburg  
Ludwigstr. 2.



Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit  
des Juden Theodor David Israel Rosenheimer,  
geboren am 23.10.1897 in Archshofen, Kreis  
Mergentheim, und seiner Familienangehörigen.

Bezug: Bericht vom 31.8.1942 - II B 3 -.

Mit dem Inkrafttreten der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 (RGBl. I S. 722 ff.) haben alle im Ausland lebenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit diese verloren. Zugleich ist mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ihr Vermögen dem Reiche verfallen.

Die Durchführung des Ausbürgerungsverfahrens gegen den Juden Rosenheimer und seine Familienangehörigen ist somit gegenstandslos geworden. Der Bruder des Theodor David Israel Rosenheimer, der Jude Moses Rosenheimer, geboren am 7.4.1896 in Archshofen, hat gleichfalls auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Hinsichtlich der Feststellung des Vermögensverfalls nach § 8 aaO. erteile ich das Weitere nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 9.12.1941 - II A 5 - Nr. 230<sup>V</sup>/42-212- zu veranlassen.

Im Auftrage:  
gez. Wassenberg



17. SEP 1942

Mw.

Bayer. Staatsarchiv Würzburg  
Bestand: Gestapo-Akten  
Band: 306

398

# Reichssicherheitshauptamt

II A 5 b - R. 15433.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 30. September 1941  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

An die Geneime Staatspolizei  
Staatspolizei-leit-stelle  
in Nürnberg-Fürth.

Betrifft: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

des Jüden Jakob Israel Rosenfeld,  
geb. am 3.5.1878 in Aub, Landkreis Ochsenfurt.

Bezug:

der Bericht vom Staatspolizeistelle Würzburg vom  
18.12.1940, Tgb.Nr. II B - 7984/40 mein Erlaß  
an diese vom 21.2.1941, I A 11 - R. 15433, und  
dortiger Bericht vom 30.8.1941, Nr. 6566/40, II B 3

Gegen die vorbezeichnete Person habe ich das Ausbürge-  
rungsverfahren antragsgemäss eingeleitet.

im Auftrage:

gez. Engelmann.

8

Bestell-Nr.	6566	1941
Staatspolizeistelle	Würzburg	Ort
Zeit	6. OKT. 1941	Zeit
II	6566	40
Reihe	1	Reihe
II B 3	20.5.43	II B 3
	TFI	



387

Nr. 6566/40 II B 3.

Urschriftlich an die

Geheime Staatspolizei  
Nürnberg - Fürth

- Außendienststelle -

in Würzburg

zur gefl. Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 2. Dezember 1941  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth

J.A.

*Maury*

Stapo.-Außendienststelle

B.Nr. II B 3 - 7984/40

Würzburg, den 10. Dezember 1941.

May.

- 1.) Kenntnis genommen und vorgemerkt. Weiteres ist in der Angelegenheit vorerst nicht veranlaßt.
- 2.) Weglegen zum Pers. Akt: Jakob Israel R o s e n f e l d, geb. am 3.5.1878 in Aub.

I.A.

*Maury*

Kr.

388

# Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth  
Außenstellenstelle Würzburg -  
Tgb. Nr. II B 3 -Kr/St. -

Würzburg,

Nürnberg, den

6. Dezember 1942.

1) An das

Reichssicherheitshauptamt

- Referat IV B 4 -

Kanzlei  
erhalten am: 7. Dez. 1942  
gefertigt:  
gelesen:  
abgesandt: L7 Ds. 1942

in Berlin

**Betrifft:** Vermögensverfall bei Juden auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722 ff.).

**Bezug:** -----

**Anlagen:** 1 Durchschrift.

Ich bitte, die Feststellung zu treffen, daß das Vermögen des ~~Juden~~ nachstehend aufgeführten Juden ~~Juden~~, der ~~noch~~ zuletzt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722 ff.) dem Reiche verfallen ist.

1. Name: Rosenfeld  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname: Jakob Israel  
(Rufnamen unterstreichen)

2. Geburtstag: 3. 5. 1878

3. Geburtsort und Kreis: A u b / Ldkrs. Ochsenfurt

4. Letzter inländischer Wohnsitz: Würzburg, Sternngasse 12  
(genaue Anschrift ist anzugeben)

5. Zeitpunkt der Abwanderung:  
(falls er vor dem Inkrafttreten der 11. Verordnung  
zum RBG. liegt, genügt diesbezügliche Angabe.)

24. 7. 1940 nach Baltimore

6. Inländische Vermögenswerte: Bei der Bayer. Vereinsbank, Filiale Würzburg,  
ein Auswanderer-Sperrguthaben von  
RM 21.-  
(Art der Vermögenswerte und deren ungefährer  
ziffernmäßiger Wert ist anzugeben, ferner Angabe,  
ob bereits Sicherstellung der Vermögenswerte er-  
folgt ist.)

7. Angabe, ob Renten, Versorgungsgebühren  
usw. bezogen wurden und Einstellung der  
Zahlung veranlaßt ist:

Nein.

2) Auswertung in der Kartei: Auf Grund der 11.VO.z.RBG. hat der Jude  
Jakob Israel Rosenfeld, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.  
3) Weglegen z. Pers. Akt: Jakob Israel Rosenfeld, geb. 3.5.78.

389

# Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle Würzburg

Mondselein Maria

Jüdin geb. Silbermann

geb. 24. 12. 1889

in Zeil a/II.

220

## Der Reichsminister des Innern

Pal. S - II A 5 Nr. 551/41 -212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen u. Datum anzugeben

An  
die Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle  
in N ü r n b e r g

Berlin SW 11, Den 29. September 1941

## DEUTSCHES PRINZ-ALBRECHT-STRASSE 8

Fernsprecher: Ortsverkehr 120040 : fernverkehr 126421

Geheime Staatspolizei	Personalakten: beigeklebt
Staatspolizeistelle: Würzburg	nicht vorhanden
Eingel.: -7.9.1941	IB3
Re. 3079/ti	Beil.: X
PA.	

Betrifft: Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Bezug: Bericht der Staatspolizeistelle Würzburg  
vom 12.5.1941 - Nr. II B - 3079/41.

Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und  
staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.33 (RGBl.I, S. 479)  
wird festgestellt, daß die Bestrebungen der Jüdin  
Maria Sara Mondschein, deutsche Staatsangehörige,  
geb. Silbermann, geb. am 4.12.1889 in Zeil am Main, -  
zuletzt wohnhaft gewesen in Schweinfurt, Oberer Marien-  
bach 3 1/2, jetziger Wohnort in Kalifornien (USA),  
volks- und staatsfeindlich gewesen sind.

Ich ersuche, wegen der Einziehung zugunsten  
des Deutschen Reiches das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage:  
gez. Richter



Begläubigt  
*Keller*  
Kanzleiangestellte

-W<sub>O</sub>-

221

Akten  
der  
Geheimen Staatspolizei  
Staatspolizeistelle  
Würzburg  
über

Dr. Werner May  
(Familien- und Vornamen)

8. 2. 1880  
(Geburtsdatum)

Berlin - Köneberg  
(Geburtsort)

Akz.

153

# Der Reichsminister des Innern

Pol. S II A 5(neu) Nr. 417/41-212-

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol u. Datum anzugeben

Berlin SW 11, den 29. Mai 1941.  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Fernsprecher: 120040

14

An  
die Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Würzburg  
in Würzburg.

Gen. Staatspolizei  
Staatspol.-Stelle Würzburg  
Eing. -2 JUN 1941 - IB  
Nr. 9907/40 Teil 1 PA

Personalakten: beigelegt  
nicht vorhanden

Betrifft: Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Bezug: Bericht vom 24. April 1941 - II B - 9907/40 -.

Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S.479) wird festgestellt, daß die Bestrebungen des Juden Prof. Dr. med. Max Israel Meyer, geboren am 8. Februar 1890 in Berlin-Schöneberg, bisher wohnhaft gewesen in Würzburg, jetziger Wohnort Ankara, volks- und staatsfeindlich gewesen sind.

Ich ersuche, wegen der Einziehung das Weitere zu veranlassen

Im Auftrage:

gez: Richter.



Begläubigt:

Hagen  
Kanzleistandort

Sch.

Bayer. Staatsarchiv Würzburg

Bestand: Gestapo-Akten

Bund: 219

154